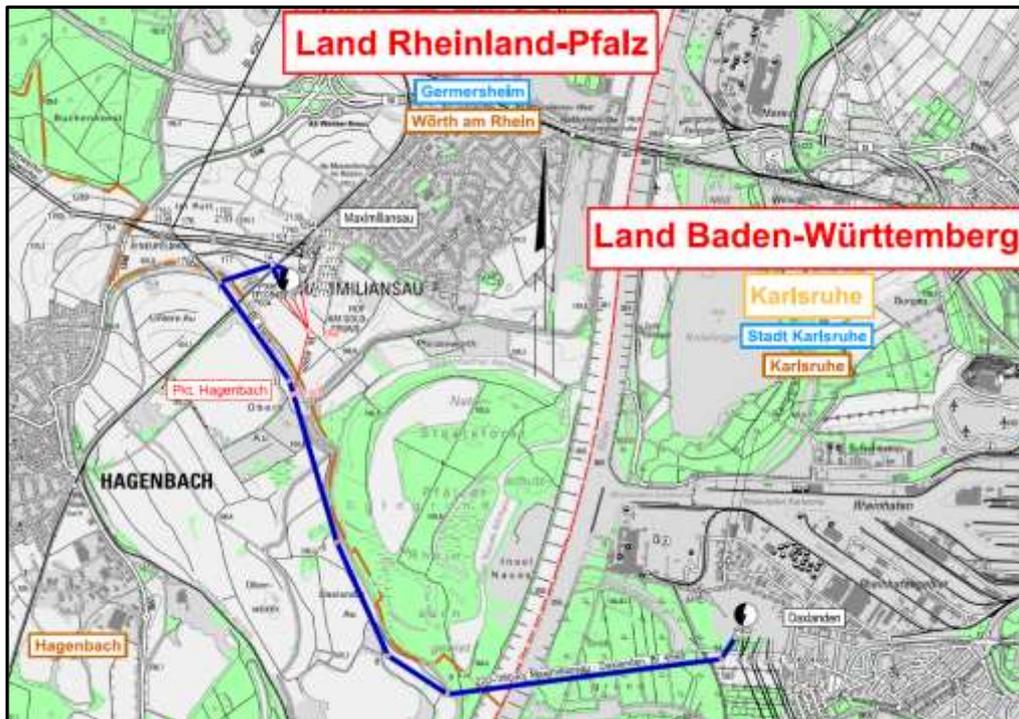


Planfeststellungsbeschluss gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)



Vorhaben:

Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bauleitnummer [Bl.] 4568) im Abschnitt zwischen der Umspannanlage Maximiliansau und der Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg

Ort und Datum:

Koblenz, den 23.02.2021

Vorhabenträgerin:

Amprion GmbH
Robert-Schuman Str. 7
44139 Dortmund

Planfeststellungsbehörde:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Zentralreferat Gewerbeaufsicht
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Ansprechpartner:

Herr Gottschling (Tel. 0261/120-2180)
Herr Liermann (Tel. 0261/120-2134)

Aktenzeichen:

21a-7.110-023-2018

Inhaltsverzeichnis

	Inhaltsverzeichnis	II
I.	Planfeststellung	1
II.	Planunterlagen	3
III.	Nebenbestimmungen	6
III.1	Allgemeines.....	6
III.2	Wasserwirtschaftliche Belange.....	7
III.3	Natur- und Landschaftsschutz.....	10
III.3.1	Naturschutzrechtliche Zustimmung für das temporäre Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.....	10
III.3.2	Naturschutzrechtliche Regelungen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft.....	11
III.4	Geologie, Bergbau und Bodenschutz.....	13
III.5	Landwirtschaft.....	14
III.6	Forst.....	15
III.7	Denkmalpflege.....	16
III.8	Straßen- und verkehrsrechtliche Belange sowie der Flugsicherheit.....	16
III.9	Anlagen Dritter.....	17
III.9.1	Anlagen der Open Grid Europe GmbH.....	17
III.9.2	Anlagen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG.....	18
III.9.3	Anlagen der Pfalzwerke Netz AG.....	19
IV.	Begründung	23
IV.1	Vorhaben.....	23
IV.2	Verfahrensablauf.....	25
IV.3	Planrechtfertigung.....	26
IV.4	Abwägungserhebliche Belange.....	28
IV.4.1	Abschnittsbildung.....	28
IV.4.2	Variantenprüfung.....	31
IV.4.2.1	Nullvariante (Verzicht auf das Vorhaben).....	33
IV.4.2.2	Variante 1 (Erdkabel statt Freileitung).....	33
IV.4.2.3	Variante 2 (Räumliche Alternative).....	35
IV.4.2.4	Sonstige Varianten.....	35
IV.4.3	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	35
IV.4.3.1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	37
IV.4.3.1.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	37

IV.4.3.1.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	39
IV.4.3.1.3	Schutzgüter Boden und Fläche	43
IV.4.3.1.4	Schutzgut Wasser	45
IV.4.3.1.5	Schutzgüter Klima und Luft	46
IV.4.3.1.6	Schutzgut Landschaft	47
IV.4.3.1.7	Schutzgüter kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter	48
IV.4.3.1.8	Wechselwirkungen	49
IV.4.3.2	Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen	49
IV.4.4	Raumordnerische Belange, Regionalplanung und Bauleitplanung	51
IV.4.5	Wasserwirtschaftliche Belange	51
IV.4.6	Natur- und Landschaftsschutz	52
IV.4.7	Gebietsschutz	57
IV.4.8	Artenschutz	59
IV.4.9	Landschaftsschutzgebiete (LSG)	61
IV.4.10	Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG)	61
IV.4.11	Immissionsschutz	62
IV.4.12	Landwirtschaft	67
IV.4.13	Forst	68
IV.4.14	Verkehr	69
IV.4.15	Versorgungsleitungen und Telekommunikation	70
IV.4.16	Abfall und Boden	70
IV.4.17	Denkmalschutz	71
IV.4.18	Bergbau und Geologie	71
IV.4.19	Kommunale Belange	72
IV.4.20	Private Belange und Zulässigkeit der Enteignung	72
IV.5	Gesamtabwägung	74
V.	Kosten des Verfahrens	75
VI.	Rechtsbehelfsbelehrung	76
	Rechtsquellenverzeichnis	i
	Verzeichnis der Anlagen	iv

I. Planfeststellung

1. Auf Antrag der Firma Amprion GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Robert-Schuman Str. 7, 44139 Dortmund, wird der Plan zur Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bauleitnummer [Bl.] 4568), Abschnitt Umspannanlage (UA) Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg in Form der 1. Planänderung unter den im Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Die Planfeststellung erfolgt auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 und Abs. 5 EnWG i.V.m. §§ 43a bis 43i EnWG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 und 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. §§ 72 bis 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Der festgestellte Plan umfasst folgende Maßnahmen:
 - a) Änderung und Betrieb der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568) im Abschnitt zwischen den Portalen (P002, P003, P004) der Umspannanlage Maximiliansau und der Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg durch Spannungsumstellung von 220 kV auf 380 kV für einen Stromkreis (Anfangspunkt sind die Flurstücke Nr. 3221/1 und Nr. 3221/2, Gemarkung Maximiliansau; Endpunkt ist Flurstück Nr. 3737/18, Gemarkung Maximiliansau; Länge des Abschnitts: 4 km) sowie
 - b) Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568) durch Neubau und Betrieb eines Freileitungsabzweigs zur Umspannanlage Maximiliansau für zwei 380-kV-Stromkreise und einen selbsttragenden Erdseillichtwellenleiter zwischen dem geplanten Masten Nr. 1003 der Bl. 4568 und den Portalen P004, P005 und P006 der Umspannanlage Maximiliansau (Anfangspunkt sind die Flurstücke Nr. 1438 und Nr. 1439, Gemarkung Hagenbach; Endpunkt ist Flurstück Nr. 3221/1, Gemarkung Maximiliansau; Länge des Abschnitts: 0,65 km, Neubau von zwei Masten).
2. Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung des in der **Ziffer I.1** planfestgestellten Vorhabens erforderlich ist.

3. Der Planfeststellungsbeschluss schließt gem. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG in Verbindung mit § 4 LVwVfG folgende Entscheidungen mit ein:
 - 3.1 Die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 5 und 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die mit der Durchführung des Vorhabens verbunden sind, wie sie sich insbesondere aus der Umweltstudie von Dezember 2019 (Ordner 2 und 3, Anlage 11 der Planunterlagen) ergeben.
 - 3.2 Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 31 Abs. 1 LWG hinsichtlich der (Neu-)Überspannung des Hagenbacher Altrheins als Gewässer 3. Ordnung aufgrund der Lage im 10 m-Bereich des Gewässers.
 - 3.3 Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 und 9 WHG für das temporäre Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser im Zusammenhang mit der Errichtung der Hochspannungsmaste Nr. 1002 und Nr. 1003 sowie die Einleitung des zutagegeförderten Grundwassers in das befestigte Tosbecken des Heißbachschöpfwerkes östlich des Rheinhauptdeiches auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 und 2 WHG im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung Germersheim als der zuständigen unteren Wasserbehörde.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Zur Kostenfestsetzung ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende mit dem Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord versehene Antrags- und Planunterlagen:

3 Ordner Planunterlagen:

- Ordner 1, Anlage 1: Erläuterungsbericht, Seiten 1 - 62
- Ordner 1, Anlage 2: Übersichtsplan (Maßstab 1:25.000), Blatt 1-2
- Ordner 1, Anlage 3: Schemazeichnungen der Maste, Blatt 1 - 2
- Ordner 1, Anlage 4: Masttabelle, Seite 1 - 2:
- Ordner 1, Anlage 5: Prinzipzeichnung Fundament, Blatt 1
- Ordner 1, Anlage 6: Fundamenttabelle, Seite 1
- Ordner 1, Anlage 7: Lagepläne (1:2.000) (**Bl. 4568**):
 - Anlage 7A, Übersichtsplan mit Blattsnitten im Maßstab 1:25.000, Blatt 1
 - Anlage 7.1: Gemarkung Maximiliansau Blätter 1.1, 1.1a, 1.1b, 1.1A, 2.2, 3.2
 - Anlage 7.2: Gemarkung Hagenbach, Blätter 1.2, 1.2a, 1.2A, 2.1, 2.1a, 2.1A, 2.1B, 2.1C, 3.1, 3.1a, 2.2 und 3.1
 - Anlage 7.3: Gemarkung Neuburg am Rhein, Blatt 3.3a
- Ordner 1, Anlage 8: Leitungsrechtsregister:
 - Anlage 8.1: Gemarkung Maximiliansau, Seite 1 - 22
 - Anlage 8.2: Gemarkung Hagenbach, Seite 1 - 84
 - Anlage 8.3: Gemarkung Neuburg am Rhein, Seite 1 - 2
- Ordner 2, Anlage 9: Kreuzungsverzeichnis: Seite 1 bis 17
- Ordner 8, Anlage 10: Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV:
 - Anlage 10.1 Immissionsschutzbericht, Seite 1 - 29

Anlage 10.2 EMF Übersichtskarten, Blatt 1 – 2

Anlage 10.3 Auszug EMF-Datenbank HF - BI. 4568

Anlage 10.4 Winfield-Zertifikat, Blatt 1 - 2

Ordner 2, Anlage 11: Umweltstudie:

Anlage 11.1: UVP-Bericht, Seiten 1 bis 200 mit Anhang 1 (5 Seiten), Anhang 2 (16 Seiten), Anhang 3 (81 Seiten), Plananlagen 11.1.1 - 11.1.9

Ordner 3, Anlage 11 Umweltstudie (Fortsetzung)

Anlage 11.2: Natura 2000

Anlage 11.2.1: Natura 2000 Vorstudien / Verträglichkeitsstudien: Seiten 1 - 29, Plananlage 11.2.1

Anlage 11.2.2: Natura 2000-Verträglichkeitsstudie FFH-Gebiet „Rheinniederung Neuburg-Wörth“, DE 6915-301: Seiten 1 - 26, Plananlage 11.2.2.1, 11.2.2.2

Anlage 11.2.3: Natura 2000-Vorstudie Vogelschutzgebiet „Bienwald und Viehstrichwiesen“, DE 6914-401: Seiten 1 - 20, Plananlage 11.2.3.1

Anlage 11.2.4: Natura 2000-Verträglichkeitsstudie VSG „Goldgrund und Daxlander Au“, DE 6915-403: Seiten 1 - 28, Plananlage 11.2.4.1, 11.2.4.2

Anlage 11.3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Seiten 1 - 59 mit Anhang 1 (29 Seiten)

Anlage 11.4: Fachbeitrag EU-WRRL, Seiten 1 - 41, Plananlage 11.4.1

Anlage 11.5: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Seiten 1 - 59 Seiten mit Anhang 0: Liste der vorkommenden Biotoptypen (2 Seiten), Anhang 1: Berechnung des erforderlichen

Mindestumfangs der Kompensation (1 Seite), Anhang 2: Maßnahmenblätter (46 Seiten), Plananlage 11.5.1 Blattschnittübersicht, 11.5.2 Bestand/Konflikte, 11.5.3 Maßnahmen, 11.5.4 Kompensation

Anlage 11.6: Naturschutzrechtliche Befreiungsanträge, Seiten 1 - 14

Anlage 11.7: Wasserrechtliche Gestattungen, Seiten 1 - 13, Plananlage 11.7.1

Ordner 3, Anlage 12: Erklärung zu den technischen Anforderungen der Anlage, Seite 1

Unterlagen zur 1. Planänderung:

Wasserrechtlicher Antrag vom Dezember 2020 zur Durchführung von Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge des Neubaus von Mast Nr. 1002 und Mast Nr. 1003, Bl. 4568, Seiten 1 - 19

Anlage 1 Lageplan 1 :2000

Anlage 2 Lageplan mit dargestellter Absenkreichweite und Ableitung des Grundwassers aus der Wasserhaltung im Zuge des Neubaus

Anlage 3 Übersichtstabelle Maststandorte mit Grundwasserhaltung Neubau

Anlage 4 Matrix zur Bewertung der Einflussfaktoren Neubau

Anlage 5 Ablauf der Wasserhaltung durch Vakuumspülfilter

Änderungsanzeige vom Februar 2021 im Zusammenhang mit der Verlegung der Einleitstelle des geförderten Grundwassers

Das Vorhaben ist nach Maßgabe dieser Unterlagen auszuführen, soweit sich nicht aus den folgenden Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

Die Planfeststellung wird unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

- 1.1 Mit der Änderung und Betrieb der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568) im Abschnitt zwischen den Portalen (P002, P003, P004) der Umspannanlage Maximiliansau und der Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg durch Spannungsumstellung von 220 kV auf 380 kV für einen Stromkreis **[vgl. Ziffer I.1 a) des planfestgestellten Vorhabens]** darf erst begonnen werden, wenn das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Planfeststellungsbehörde für den Bauabschnitt in Baden-Württemberg von der Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg bis zur Umspannanlage Daxlanden die Planfeststellung erteilt hat und dieser Planfeststellungsbeschluss sofort vollziehbar ist. Die Arbeiten sind einzustellen, sofern für diesen Planfeststellungsbeschluss die aufschiebende Wirkung wiederhergestellt wird.
- 1.2 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Planfeststellungsbehörde und der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt/Weinstraße unter Angabe der ausführenden Firmen und Benennung der jeweiligen Bauleiter mindestens eine Woche vor Baubeginn bekannt zu geben. Das Ende der Bauarbeiten ist ebenfalls bei der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
- 1.3 Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie der Planfeststellung sowie der Bauunterlagen aufzubewahren und die Anwesenheit einer verantwortlichen Person sicherzustellen.
- 1.4 Hinweis: Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans oder entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tag- und Nachtzeit eingehalten werden. Die Vorschriften der Geräte- und Maschinen-

lärmschutzverordnung – 32. BImSchV – vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), sind einzuhalten.

- 1.5 Die betroffenen Grundstückseigentümer sind rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten auf ihren Grundstücken zu informieren.

2. Wasserwirtschaftliche Belange

2.1 Wasserrechtliche Erlaubnis für das temporäre Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser

Die im Zusammenhang mit dem Neubau der Maste Nr. 1002 und Nr. 1003 geplante Wasserhaltungsmaßnahme (Grundwasserabsenkung) und Einleitung in das befestigte Tosbecken des Heißbachschöpfwerkes östlich des Rheinhauptdeiches ist entsprechend dem vorgelegten, geprüften und genehmigten Entwurf durchzuführen.

- 2.2 Hinweis: Die Erlaubnis gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau einzuholen.

- 2.3 Folgende technische Grenzen sind einzuhalten:

Mast Nr. 1002, Flurstück 4467/1, Gemarkung: Maximiliansau:

Gauß- Krüger Koordinaten:	Rechtswert: 3446983,96 Hochwert: 5432308,04
Dauer der Absenkung:	ca. 3 Wochen
Absenkziel:	bis zu 4,2 m u. GOK
Max. Fördermenge:	ca. 35.280 m ³
Reichweite Absenktrichter:	75 m
Max. Schachttiefe:	3,5 m u GOK
Einleitung des anfallenden Grundwassers:	Flurstück Nr. 6878, Tosbecken beim Schöpfwerk

Mast Nr. 1003, Flurstück: 1438 und 1439, Gemarkung: Hagenbach:

Gauß- Krüger Koordinaten:	Rechtswert: 3446882,75 Hochwert: 5431889,83
Dauer der Absenkung:	ca. 3 Wochen
Absenkziel:	bis zu 4,2 m u. GOK
Max. Fördermenge:	ca. 15.120 m ³
Reichweite Absenktrichter:	30 m
Max. Schachttiefe:	7,0 m u GOK
Einleitung des anfallenden Grundwassers beim Schöpfwerk	Flurstück Nr. 6878, Tosbecken

- 2.4 Sollte bei der Ausführung des Vorhabens festgestellt werden, dass Änderungen der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich sind, so sind diese vorher mit der Kreisverwaltung Germersheim, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim (Tel. 07274/53-412, Fax 07274/53-155939 abzustimmen; ggf. sind Tekturpläne einzureichen.
- 2.5 Die Anlage ist zu überwachen und in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten.
- 2.6 Schadensersatzansprüche, die aufgrund des Baus und des Betriebs der Anlage entstehen, gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers.
- 2.7 Den Wasserbehörden (Kreisverwaltung Germersheim, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde und Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt/ Weinst.), oder deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu der Anlage zu gestatten.
- 2.8 Die Kreisverwaltung Germersheim, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim (Tel. 07274/53-412, Fax 07274/53-15593) ist vor Inbetriebnahme der fertig gestellten Absenkanlage und nach Entfernung dieser Anlagen umgehend schriftlich (Postweg, E-Mail oder FAX) zu verständigen.

- 2.9 Während des Betriebes der Grundwasserabsenkung ist auf der Baustelle ständig eine Kopie des genehmigten Entwurfs aufzubewahren und die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen sicherzustellen.
- 2.10 Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Grundwasserabsenkung keinen Schaden an Dritten (z.B. Deichanlagen, Eisenbahntrasse, Nachbargrundstücken, Nachbargebäuden) verursacht. Erforderlichenfalls ist ein grundbautechnisches Büro einzuschalten.
- 2.11 Das geförderte Wasser darf nur geringe Feststoffe mitführen. Es ist mindestens 2-mal täglich auf mitgeführte Feststoffe zu kontrollieren.
- 2.12 Das aus der bauzeitlichen Grundwasserhaltung geförderte Wasser soll vor Versickerung bzw. Reinfiltrierung in den Grundwasserleiter über ein mehrkammeriges Absetzbecken geführt werden, damit die Trüb- und Schwebstoffe sich absetzen können.
- 2.13 Falls Beobachtungen bzw. Messungen negative Auswirkungen infolge der Grundwasserabsenkung besorgen lassen, ist die Grundwasserabsenkung einzustellen. Sie darf dann erst nach Zustimmung der Unteren Wasserbehörde wieder aufgenommen werden. Sollte sich im Verlauf der Bauarbeiten Hinweise auf Altablagerungen ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt/ Weinst. zu unterrichten.
- 2.14 Alle baulichen Anlagen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Die "Deutschen Industrienormen" (DIN) und die zusätzlichen Technischen Vorschriften sind zu beachten.
- 2.15 Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörenden sonstigen Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie den zu erwartenden Beanspruchungen sicher standhalten. Die §§ 18 – 26 LBauO gelten entsprechend.
- 2.16 Die geförderten Wassermengen sind mit einem Wasserzähler zu messen und täglich im Bautagebuch festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind nach der Beendigung der Absenkung der Kreisverwaltung Germersheim zuzusenden.

- 2.17 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist das in der Anlage beigefügte Nachweisformular durch einen Verantwortlichen auszufüllen und ebenfalls der Kreisverwaltung Germersheim zuzusenden.
- 2.18 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Entwässerung des angrenzenden Geländes nicht nachteilig beeinflusst wird.
- 2.19 Nach Beendigung der Absenkung sind die Anlagen wieder fachgerecht zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.
- 2.20 Weitere Auflagen bleiben im öffentlichen Interesse vorbehalten.
- 2.21 Hinweis: Die unbefugte oder unter Nichtbeachtung einer Auflage ausgeübte Benutzung wird nach § 103 WHG geahndet, soweit die Handlung nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

3. Natur- und Landschaftsschutz

3.1 Naturschutzrechtliche Zustimmung für das temporäre Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG, zur Gewährleistung und Sicherung der Schutzzweckbestimmungen und Verbotstatbestände der Landschaftsschutzverordnung sowie der Handlungsverbote der gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopflächen sind die folgenden Auflagen einzuhalten.

- 3.1.1 Die Abführung des geförderten Grundwassers und die Einleitung in das befestigte Tosbecken des Heißbachschöpfwerkes östlich des Rheinhauptdeichs ist gemäß der Änderungsanzeige vom Februar 2021 (Anlage 2a zum Gutachten) vorzunehmen.
- 3.1.2 Zur Kontrolle der Einhaltung der Nebenbestimmung und der Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur naturschutz- und artenschutzfachlichen Bauüberwachung ist eine fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung (ökologische Fachkraft) zu bestellen und intensiv in den Arbeitsablauf vor Ort einzubinden (vgl. Nebenbestimmung 3.2.7). Der hierfür verantwortliche Ansprechpartner ist der

Planzulassungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1,76726 Germersheim vor Maßnahmenbeginn schriftlich zu benennen.

- 3.1.3 Der Arbeitsraum ist jeweils auf das unbedingt notwendige Minimum zu begrenzen.
- 3.1.4 Über den unmittelbaren Arbeitsbereich und die ausgewiesene Baunebenfläche hinaus ist eine Inanspruchnahme angrenzender Wiesen und Grünflächen, z.B. durch Befahren, Lagerung von Boden bzw. Material oder Abstellen von Baufahrzeugen unzulässig.
- 3.1.5 Alle nach Errichtung des Vorhabens nicht mehr benötigte Flächen (Lagerflächen, Stellflächen) sind innerhalb 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme vollständig zurückzubauen und fachgerecht zu rekultivieren.
- 3.1.6 Gehölzrodungen und erhebliche Rückschnitte sowie Veränderungen der Böschungsbereiche sind im Zusammenhang mit der Maßnahme sind nicht zulässig.
- 3.1.7 Bei der Ausführung der Maßnahme ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die sich im Einsatz befindlichen Maschinen und Geräte keine Verunreinigung der Gewässer, des Grundwassers und des Bodens verursacht wird.
- 3.1.8 Nachträglichen Festsetzungen von Nebenbestimmungen sowie zusätzlich erforderliche naturschutzfachliche Auflagen, die derzeit nicht absehbar sind bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 3.2 **Naturschutzrechtliche Regelungen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft**
 - 3.2.1 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (Anlage 11.5, Anhang 2 Maßnahmenblätter) detailliert beschriebenen Schutz-, Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind entsprechend der Planung unter Berücksichtigung der folgenden Nebenbestimmungen durchzuführen. Maßgebliche Abweichungen sind mit der der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als

Obere Naturschutzbehörde, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt/Weinstraße, abzustimmen.

- 3.2.2 Die Ausführungsplanung der externen Kompensationsmaßnahme gemäß Kompensationsplan in der Fassung vom 02.09.2020 (Plananlage 11.5.4 Kompensationsmaßnahme) ist einvernehmlich mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Naturschutzbehörde, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt/Weinstraße abzustimmen und anschließend der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- 3.2.3 Für die Anlage des Grünlandes ist zertifiziertes Regio-Saatgut aus der Herkunftsregion (=Ursprungsgebiet) 9 („Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“) zu verwenden.
- 3.2.4 Die Gehölzpflanzungen sind mit standortgerechten, gebietseigenen Gehölzen (Pflanzmaterial aus regionaler Herkunft) aus dem Vorkommensgebiet 4 (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) durchzuführen.
- 3.2.5 Die Walnussbäume entlang des Wirtschaftsweges im Bereich des Schutzstreifens der neuen Leitungen aus der UA Maximiliansau sind soweit wie möglich zu erhalten. Sofern eine Höhenbegrenzung dieser Bäume erforderlich wird, sind fachkundige Kroneneinkürzungen vorzunehmen. Sofern der Erhalt eines Baumes nicht möglich ist, ist dieser entsprechend zu kompensieren
- 3.2.6 Die in dem Schutzstreifen ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Höhenbegrenzung sind so schonend wie möglich und unter Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. Erforderliche Gehölz-rückschnitte sind in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zu besorgen.
- 3.2.7 Eine qualifizierte ökologische / bodenkundliche Baubegleitung ist entsprechend der Maßnahme V-A01 zu beauftragen. Die hierfür verantwortliche Person ist der Planzulassungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Dokumentation der natur-schutzfachlich relevanten, zulassungskonformen Baudurchführung (kur-

zer Text und Bilddokumentation) vorzulegen. Treten während der Bauphase oder der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen Schwierigkeiten hinsichtlich ökologisch oder artenschutzrechtlich relevanter Sachverhalte auf, ist zeitnah die Obere Naturschutzbehörde zu informieren und sind eventuelle Maßnahmen mit dieser abzustimmen.

- 3.2.8 Bei der Baustellenabwicklung sind im Hinblick auf den Bodenschutz DIN 18930 und DIN 18915 zu beachten.
- 3.2.9 Für die nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft ist eine Ersatzzahlung in Höhe von **106.160,25 €** zu leisten.

Das Ersatzgeld wird **einen Monat nach der Zustellung** des Planfeststellungsbeschlusses fällig und ist an die **Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz** auf folgendes Konto zu überweisen:

Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Verwendungszweck: „Netzverstärkung Maximiliansau-Landesgrenze“, Planfeststellung SGD Nord vom 23.02.2021, Az: 21a-7.110-023-2018

4. Geologie, Bergbau und Bodenschutz

- 4.1 Bodenverändernde Maßnahmen sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.
- 4.2 **Hinweis:** Bei allen Erdarbeiten sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN EN 18915 „Bodenarbeiten“ und DIN EN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sowie die Forderungen des Bodenschutzes (Bundesbodenschutzgesetz, Bundesbodenschutzverordnung und Landesbodenschutzgesetz) zu beachten.
- 4.3 Oberboden, der für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten ist unzulässig.

4.4 **Hinweis:** Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf und in den Boden sind insbesondere die Vorgaben nach § 12 BBodSchV zu beachten. Danach ist der Auftrag von Fremdböden nur dann zulässig, wenn am Ort des Auftrags keine schädlichen Boden(funktions)veränderungen im Sinne des BBodSchG zu befürchten sind. Bodenfunktionen sind in diesem Zusammenhang die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe) oder eine Flächennutzung für Siedlung, Erholung, Land- und Forstwirtschaft. Übermassen aus den Fundamentgruben der Maste sind funktionsgerecht zu verwerten.

4.5 **Hinweis:** Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke zu beachten, insbesondere DIN 4020, DIN EN 1997-1 und DIN EN 1997-2 sowie DIN 1054.

5. Landwirtschaft

5.1 Der Baubeginn ist frühzeitig der örtlich zuständigen Landwirtschaftsvertretung, Herrn Herbert Meyerer, Friedensstraße 58, 76767 Hagenbach, Tel: 07273/751 mitzuteilen.

5.2 Vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Wirtschaftswegen durch den Bauverkehr hat eine Baustraßenfestlegung mit betroffenen Gebietskörperschaft und der örtlichen Landwirtschaftsvertretung zu erfolgen und der Ist-Zustand der Wege zu dokumentieren. Baubedingt entstandene Schäden an Wegen und Nutzflächen sind durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen. Dies gilt ebenfalls für Baustelleneinrichtungsflächen wie Stell- und Lagerflächen.

5.3 Soweit im Zuge der Baumaßnahmen Wirtschaftswegeabschnitte mit Schotter teilbefestigt werden sollen, ist dabei ein zu umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ebenerdiger Einbau des Schottermaterials auszuführen. Dies gilt auch für den Fall, dass Baustellenlager, Abstellflächen u.ä. temporär mit Schottermaterial befestigt werden müssen.

5.4 Bei erforderlichen Bauwasserhaltungen ist ein Aufspülen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zu vermeiden. Sollte dies im Einzelfall nicht vermeidbar sein, ist die Maßnahme frühzeitig mit dem Bewirtschafter der Fläche abzustimmen.

5.5 Bei evtl. projektbedingten Anpflanzungen / Einfriedungen sind die nach dem Nachbarrecht gültigen Grenzabstände einzuhalten.

5.6 Hinsichtlich der für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin in der Gemarkung Lamsheim wird angeregt, dass zunächst mit der Umwandlung der Flächen in der Gewanne „Erste Stootgewanne“ im Süden der Plan. Nr. 1525 begonnen wird, um die verbleibenden Flächen noch möglichst lange der Landwirtschaft zur Bewirtschaftung zu erhalten.

6. Forst

6.1 Vor der Inanspruchnahme von forstwirtschaftlich genutzten Wirtschaftswegen durch den Bauverkehr ist der Ist-Zustand der Wege zu dokumentieren. Baubedingt entstandene Schäden an Wegen und Nutzflächen sind durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen. Dies gilt ebenfalls für Baustelleneinrichtungsflächen wie Stell- und Lagerflächen.

6.2 Bei den Arbeiten in Waldbereichen ist durch geeignete Techniken sicherzustellen, dass etwaiger Funkenflug unterbunden wird.

6.3 Das Forstamt Pfälzer Rheinauen und das angrenzende Forstamt Bienwald sind rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren und insbesondere über ggfs. vorgesehene Wegesperrungen zu informieren.

6.4 Eine ggfs. notwendige Sperrung oder Nutzung von Waldwegen ist rechtzeitig mit dem zuständigen Forstamt und den Waldbesitzern abzustimmen.

7. Denkmalpflege

7.1 Der Beginn der Erdarbeiten ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, Tel. 06232/675740, zwei Wochen vorher per E-Mail über landesarchaeologie-speyer@gkde.rlp.de oder telefonisch anzuzeigen.

7.2 **Hinweis:** Zutage kommende archäologische Funde wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen, Skeletteile, Gefäße, Scherben, Münzen, Eisengegenstände etc. sind gemäß §§ 16-21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz an

die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, zu melden.

- 7.3 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBl. 1978 S. 159 ff.) hinzuweisen. Sie sind insbesondere darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG ordnungspflichtig sind und mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro geahndet werden können. Jeder zutage kommende archäologische Fund ist unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 7.4 Sollten tatsächlich archäologische Objekte angetroffen werden, ist der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, Tel. 06232/675740, ein angemessener Zeitraum einzuräumen, um erforderliche Rettungsgrabungen planmäßig und den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen zu können.

8. Straßen- und verkehrsrechtliche Belange sowie der Flugsicherheit

- 8.1 Soweit im Rahmen der Baumaßnahme (Zuwegung) die Benutzung des Rhein-Radweges eingeschränkt werden muss oder auch eine Umleitung einzurichten ist, ist eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer, St. Guido Straße 17, 67346 Speyer, Tel: 06232/626-0, erforderlich.
- 8.2 Hinweis: Die Zu-/Abfahrt zu/von klassifizierten Straßen über Wirtschaftswege, die außerhalb des Erschließungsbereichs einer Ortsdurchfahrt in die freie Strecke einer klassifizierten Straße einmünden, ist nicht zulässig.
- 8.3 Hinweis: Seitens des Landesbetriebs Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr wird empfohlen, gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4) die Erdseile in den Spannungsfeldern des Vorhabens mit einem Seilmarker für seilförmige Hindernisse zu versehen.

9. Anlagen Dritter

9.1 Anlagen der Open Grid Europe GmbH

- 9.1.1 Im Kreuzungsbereich mit der Ferngasleitung RG050020000 (DN 600) ist eine ausreichende Bodenfreiheit der Leiterseile zu gewährleisten. Durch die Vorhaben-trägerin ist sicherzustellen, dass ein ungehinderter und schneller Zugriff auf die Versorgungsanlagen, auch unter Verwendung von schweren Baumaschinen, jederzeit möglich ist.
- 9.1.2 Bei der Planung, der Bauausführung und dem späteren Betrieb des Leitungsabschnittes Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg sind zum Schutz des an den Rohrleitungen bzw. der Begleitkabelanlagen tätigen Personals, sowie zur Erhaltung der Integrität der betroffenen Anlagen – die Auflagen der gültigen technischen Regeln (wie dem DVGW Arbeitsblatt GW-22 (textgleich mit der AfK Empfehlung Nr. 3 und der TE-7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen), dem Beiblatt GW-22 B1 (textgleich mit AfK-3 B1 und TE-7 B1), der DIN EN 50443, sowie der DIN VDE 0845-6-(Teil 1 und 2)) zwingend zu beachten und einzuhalten.
- 9.1.3 Hinweis: Sicherungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen, welche sich aus der Spannungserhöhung und den Mastneubauten ergeben, um den Personen- und Anlagenschutz sicherzustellen, sind entsprechend des Veranlasserprinzips vom Betreiber der geplanten Freileitung zu tragen.
- 9.1.4 Das Befahren von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Leitungsbe-reichen mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen ist untersagt. Erforderliche Überfahrten sind nur nach Absprache mit dem örtlichen Beauftragten und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen zulässig. Gegebenenfalls wird eine rechnerische / technische Überprüfung durch einen Sachver-ständigen erforderlich.
- 9.1.5 Im Endausbau von Überfahrten im Schutzstreifenbereich darf eine Erdüberde-ckung von 1,0 m nicht unterschritten werden.

- 9.1.6 Der Unterbau sowie die Oberflächenbefestigung der geplanten Andienungswege im Schutzstreifenbereich müssen so beschaffen sein, dass die Bildung von Setzungen und Spurrillen ausgeschlossen ist. Betonierte Flächen sind hier nicht erlaubt.
- 9.1.7 Flächen für Materiallagerung, Windenplätze, Seilzugmaschinen, etc. Baustelleneinrichtungsflächen sind grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs anzuordnen.
- 9.1.8 Die Zugänglichkeit der Ferngasleitung RG050020000 (DN 600) muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- 9.1.9 Trommel- und Windenplätze einschließlich der Bauverankerungen sind im unmittelbaren Leitungsbereich nicht zulässig. Die Trommel- und Windenplätze sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Sollte dies aufgrund von Zwangslagen nicht möglich sein, so ist eine Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH zwingend erforderlich.
- 9.1.10 Das Aufstellen von Seilzugmaschinen, Krananlagen und Baucontainern sowie die vorübergehende Lagerung von Baumaterialien, Mastelementen, Erdaushub und Maschinen sind im Schutzstreifenbereich der der Ferngasleitung RG050020000 (DN 600) nicht gestattet.

9.2 Anlagen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

- 9.2.1 Die im Plangebiet vorhandenen 14 Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG einschließlich Schutzbereiche sind in die Bauausführung zu übernehmen.
- 9.2.2 Hinsichtlich der 14 Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG ist sicherzustellen, dass ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten wird.

9.2.3 Innerhalb der Schutzbereiche der 14 Richtfunkverbindungen (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

9.2.4 Sollten sich Änderungen in der Planung ergeben, so sind die geänderten Unterlagen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zur Prüfung vorzulegen.

9.3 Anlagen der Pfalzwerke Netz AG

9.3.1 Das Änderungsvorhaben neben Zuwegungen kreuzt folgende Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG:

1. 110-kV- Hochspannungsfreileitung Pos. XXXII, Leitungsabschnitt Mast Nr. 2773 – Mast Nr. 2775, Mast Nr. 2776 - Portal und Mast Nr. 2777 – Portal: Längsführung zum Leitungsvorhaben
2. 110-kV-/220-kV-/380-kV Gemeinschaftsfreileitung (Amprion Bl. 4567) Pos. IV-1 Leitungsabschnitt Portal UW/UA Maximiliansau – Mast Nr. 4041/4567M176A: Kreuzung mit Zuwegung zu Mast
3. 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen, Pos. 392-00 Leitungsabschnitt Mast Nr. 4044 – Mast Nr. 401029 Pos. 392-01 Leitungsabschnitt Mast Nr. 401022 - UP Hagenbach Kläranlage: zweimalige Kreuzung mit Leitungsvorhaben sowie Kreuzung mit Zuwegung zu Mast
4. 20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung, Pos. 161-00/406-00 Leitungsabschnitt Mast Nr. 401043-401045 und Leitungsabschnitt Mast Nr. 401047-401049: Längsführung zum Leitungsvorhaben und Kreuzung mit Zuwegung zu Mast
5. 20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 161-00 Leitungsabschnitt Mast Nr. 401594-401049: Kreuzung mit Leitungsvorhaben und Zuwegung zu Mast
6. 20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 406-00 Leitungsabschnitt Mast Nr. 401049 – Mast Nr. 401072: dreimalige Kreuzung mit Leitungsvorhaben und Kreuzung mit Zuwegung zu Mast

7. 0,4-kV-Starkstromkabelleitungen, Ortsnetz Maximiliansau: Kreuzung mit Leitungsvorhaben und mit Zuwegung zu Mast

Für eine Einweisung, über die während der Durchführung der Freileitungsumbaumaßnahme zu den Versorgungsleitungen der Pfalzwerke Netz AG einzuhaltenen Schutzabstände bzw. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, hat sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Beginn der Freileitungsumbaumaßnahme mit den nachstehenden Organisationseinheiten in Verbindung zu setzen:

Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 1-2:

Pfalzwerke Netz AG
Netzservices
Ortsnetzbau Ost
Standort Landau
Oskar-von-Miller-Straße 2
76829 Landau

Telefon: 0621 5852010
Telefax: 06341 973357
NIH-Landau@pfalzwerke-netz.de

Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 3-7:

Pfalzwerke Netz AG
Netzservices
Netzteam Südpfalz
Standort Landau
Oskar-von-Miller-Straße 2
76829 Landau

Telefon: 0621 5852010
Telefax: 07275 955421
NIH-Landau@pfalzwerke-netz.de

9.3.2 Bei der Realisierung der Freileitungsumbaumaßnahme sind zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden die Ausführungen in den Schutzanweisungen der Pfalzwerke Netz AG „Leitungsschutzanweisung“ und das zugehörige „Merkheft für Baufachleute“ einzuhalten (veröffentlicht unter: pfalzwerke-netz.de > Informationen & Downloads > Netzauskunft).

9.3.3 Seitens der Vorhabenträgerin ist sicherzustellen, dass im Bereich der Kreuzung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pos. XXXII, Leitungsabschnitt Mast Nr. 2773 – Mast Nr. 2775, Mast Nr. 2776 – Portal und Mast Nr. 2777 – Portal sowie im Bereich der Kreuzung der 110-kV-/220-kV-/380 Gemeinschaftsleitung

(Amprion BI. 4567) Pos. IV-1, Leitungsabschnitt UW/UA Maximiliansau – Mast Nr. 4041/4567M176A die Maste und Seile an den Hochspannungsfreileitungen der Pfalzwerke Netz AG ohne Schaltungen der Höchstspannungsfreileitung BI. 4568 ausgetauscht werden können. Die Vorhabenträgerin hat der Pfalzwerke Netz AG hierfür rechtzeitig vor der dem Seilaustausch eine entsprechende Bestätigung vorzulegen.

- 9.3.4 Hinweis: Die bestehende 20-kV-Mittelspannungsfreileitung (Pos. 392-00), die vom Änderungsvorhaben im Leitungsabschnitt Mast Nr. 4044 – Mast Nr. 401029 gekreuzt wird, wird bis Ende 2020 vollständig zurückgebaut und durch eine Mittelspannungskabelleitung ersetzt. Bei der Bauausführung des Änderungsvorhabens ist sicherzustellen, dass diese Mittelspannungsfreileitung bis zum vollständigen Abbau entsprechend berücksichtigt wird.

Zur weiteren Detailabstimmung sind ist die nachstehende Organisationseinheit zu kontaktieren:

Pfalzwerke Netz AG

Netzbau

Ortsnetzbau Ost

Standort Landau

Oskar-von-Miller-Straße 2

76829 Landau

Herr Mewis

Telefon: 06341 973 - 202

Telefax: 06341 973 - 213

Stefan.Mewis@pfalzerwerke-netz.de

Pfalzwerke Netz AG

Kfm. Services

Netzvertrieb

Postfach 21 73 65

67073 Ludwigshafen

Herr Künster

Telefon: 0621 585-2774

Telefax: 0621 585-2770

marc.kuenster@pfalzerwerke-netz.de

- 9.3.5 Hinweis: Hinsichtlich der bestehenden 20-kV-Mittelspannungsfreileitung (Pos. 406-00), die vom Änderungsvorhaben im Leitungsabschnitt Mast Nr. 401049 – Mast Nr. 401072 gekreuzt wird, ist ein Ersatzneubau geplant. Zur weiteren Detailabstimmung sind ist die nachstehende Organisationseinheit zu kontaktieren:

Pfalzwerke Netz AG



Netzbau
Leitungsbau
Postfach 21 73 65
67073 Ludwigshafen

Herr Körner
Telefon: 0621 585-2356
Telefax: 0621 585-2965
florian.koerner@pfalzwerke-netz.de

IV. Begründung

1. Vorhaben

Die Firma Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, plant die Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bauleitnummer [Bl.] 4568), Abschnitt Umspannanlage (UA) Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg. Das Vorhaben umfasst die Spannungsumstellung eines Stromkreises der Bl. 4568 von 220 Kilovolt auf 380 Kilovolt auf 4 km Länge sowie die Errichtung einer neuen südlichen Leitungseinführung zur UA Maximiliansau mit zwei neuen Abspannmasten auf einer Leitungslänge von 650 m.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens:

- a) Änderung und Betrieb der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568) im Abschnitt zwischen den Portalen (P002, P003, P004) der Umspannanlage Maximiliansau und der Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg durch Spannungsumstellung von 220 kV auf 380 kV für einen Stromkreis (Anfangspunkt sind die Flurstücke Nr. 3221/1 und Nr. 3221/2, Gemarkung Maximiliansau; Endpunkt ist Flurstück Nr. 3737/18, Gemarkung Maximiliansau; Länge des Abschnitts: 4 km) sowie
- b) Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568) durch Neubau und Betrieb eines Freileitungsabzweigs zur Umspannanlage Maximiliansau für zwei 380-kV-Stromkreise und einen selbsttragenden Erdseillichtwellenleiter zwischen dem geplanten Masten Nr. 1003 der Bl. 4568 und den Portalen P004, P005 und P006 der Umspannanlage Maximiliansau (Anfangspunkt sind die Flurstücke Nr. 1438 und Nr. 1439, Gemarkung Hagenbach; Endpunkt ist Flurstück Nr. 3221/1, Gemarkung Maximiliansau; Länge des Abschnitts: 0,65 km, Neubau von zwei Masten).

Neben den unter den Buchstaben a) und b) aufgeführten Planungen sind alle mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen, die zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung der Leitungen notwendig sind, Gegenstand des Antrags (z.B. die

Sicherung und Nutzung von Zuwegungen und Arbeitsflächen, die Ausweisung von Freileitungsschutzstreifen und der temporäre Verbleib von Leitungen in einer technisch bedingten Zwischenausbaustufe sowie notwendige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen).

Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet des Landkreises Germersheim. Folgende Kommunen sind betroffen:

- Stadt Wörth am Rhein
- Verbandsgemeinde Hagenbach: Stadt Hagenbach und Ortsgemeinde Neuburg am Rhein.

Die geplante Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bauleitnummer [Bl.] 4568), Abschnitt Umspannanlage (UA) Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg ist Teil der Netzverstärkung im Bereich zwischen Bürstadt (Hessen) und Kühmoos (Baden-Württemberg). Das Vorhaben ist im Netzentwicklungsplan (NEP) 2030 als Teil des Gesamtprojekts „P310, M485: Bürstadt – Kühmoos“ von der Bundesnetzagentur (BNetzA) gemäß § 12c Abs. 4 EnWG als „Ad-hoc-Maßnahme“ (planerisch und baulich schnell umsetzbare Maßnahme) bestätigt worden. Mit diesem Projekt sollen die bereits bestehenden Leitungen zwischen der Umspannanlage (UA) Bürstadt und der UA Kühmoos verstärkt werden, wobei die Realisierung und Inbetriebnahme bereits im Jahr 2023 vorgesehen ist.

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Für das Planfeststellungsverfahren gelten gemäß § 43 Absätze 4 und 5 EnWG i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG RLP die §§ 72 bis 77 VwVfG nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes. Zuständige Behörde im Sinne des § 43 EnWG ist gemäß § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 28.08.2007 (GVBl. S. 123) die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord).

Für das Vorhaben besteht zudem eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Aus § 9 Abs. 2 in Verbindung mit 6 UVPG und Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum

UVPG folgt, dass für die Änderung einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von mehr als 15 km und einer Nennspannung von 220 Kilovolt oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Im vorliegenden Fall ist die geplante Gesamtmaßnahme von Bürstadt nach Kühmoos“ auf einer Strecke von mehreren 100-ten Kilometer vorgesehen, so dass das Vorhaben der unbedingten UVP-Pflicht unterliegt.

2. **Verfahrensablauf**

Hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens führte die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord am 12.12.2018 mit den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Verbänden und der Vorhabenträgerin in Frankenthal einen Scopingtermin¹ durch. Die dort getroffenen Absprachen dienten als Grundlage für die Erstellung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mit Schreiben vom 20.12.2019 legte die Amprion GmbH die Antrags- und Planunterlagen für die geplante Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bauleitnummer [Bl.] 4568), Abschnitt Umspannanlage (UA) Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg vor. Nach Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit leitete die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord am 27.02.2020 das Planfeststellungsverfahren ein. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.03.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Zugleich veranlasste die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord die öffentliche Bekanntmachung des energiewirtschaftlichen Vorhabens in den Bekanntmachungsorganen der betroffenen Kommunen. Darüber hinaus erfolgte gem. § 27a Abs. 1 VwVfG die Internetveröffentlichung des Bekanntmachungstextes und der Planunterlagen.

Die Antrags- und Planunterlagen für das Vorhaben wurden bei der Stadtverwaltung Wörth und der Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach in der Zeit vom 01.04.2020 bis 30.04.2020 zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Gemeinden vorher bekannt gemacht. Des Weiteren informierte die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord gemäß § 73 Abs. 5 Satz

¹ Besprechung über Inhalt und Umfang der Unterlagen im Sinne des § 5 UVPG Satz 2 bis 4 UVPG

3 VwVfG nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt gewesen ist bzw. sich in angemessener Frist ermitteln ließ, über die Auslegung der Planunterlagen bei der Stadt Wörth sowie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach jeweils mit Schreiben vom 27.02.2020.

Da im Auslegungszeitraum vom 01.04.2020 bis 30.04.2020 der Zugang in den Gemeinden infolge der Covid-19-Schutzmaßnahmen nicht uneingeschränkt gewährleistet war, hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord die öffentliche Bekanntmachung des energiewirtschaftlichen Vorhabens in den Bekanntmachungsorganen der betroffenen Kommunen nochmals wiederholen lassen. Daraufhin konnten die Antrags- und Planunterlagen für das Vorhaben bei der Stadtverwaltung Wörth und den Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach in der Zeit vom 03.06.2020 bis 02.07.2020 eingesehen werden. Ort und Zeit der Auslegung wurden in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Gemeinden vorher bekannt gemacht. Die nicht ortsansässigen Betroffenen wurden zuvor mit Schreiben vom 12.05.2020 über die Wiederholung der Auslegung der Planunterlagen bei der Stadt Wörth sowie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach informiert.

Die Einwendungsfrist endete am 03.08.2020. Es wurden keine Einwendungen erhoben, so dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins nach Maßgabe des § 43a Nr. 3 lit. a EnWG verzichtet wurde.

Auf den Hinweis der Kreisverwaltung Germersheim an die Vorhabenträgerin, dass eine temporäre Grundwasserabsenkung im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken erforderlich sei und die entsprechende Erlaubnis von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nach § 75 Abs. 1 VwVfG mit umfasst werde, legte die Vorhabenträgerin über das Institut für Umwelt- Analyse Projekt GmbH mit Schreiben vom 27.01.2021 ergänzende Antragsunterlagen zur Durchführung von Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge des Neubaus von Mast Nr. 1002 und Mast Nr. 1003, Bl. 4568 in der Gemarkung Maximiliansau bzw. Hagenbach vor. Diese Unterlagen sind Gegenstand der 1. Planänderung.

3. Planrechtfertigung

Für die geplante Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568), Abschnitt UA Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-

Pfalz/Baden-Württemberg in Form der 1. Planänderung besteht vor dem Hintergrund der in § 1 Abs. 1 EnWG beschriebenen Ziele eine ausreichende Planrechtfertigung.

Ein Vorhaben entspricht dem Gebot der Planrechtfertigung, wenn es den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes entspricht und danach vernünftigerweise geboten ist (ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. ZIEKOW, JAN (Hrsg.): Praxis des Fachplanungsrechts, München 2004, Rand-Nr. 623 [mit zahlreichen weiteren Nachweisen]). Somit müssen die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsfreileitungen den Zielen des § 1 EnWG entsprechen.

Ziel ist gemäß § 1 Abs. 1 EnWG die möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität. Wahrgenommen wird diese Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 EnWG durch die Energieversorgungsunternehmen, hier durch die Amprion GmbH im Bereich der 380-kV-Höchstspannungsebene.

Die hier in Rede stehende Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (BI. 4568), Abschnitt UA Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg ist im Netzentwicklungsplan Strom 2030 (NEP 2030, Version 2017) als Projekt „P310: Netzverstärkung Bürstadt – Kühmoos (Ad-hoc-Maßnahme)“ enthalten. Die Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme wurde somit seitens der Bundesnetzagentur bestätigt.

Unabhängig von dieser Bedarfsfeststellung durch die Bundesnetzagentur ist die geplante Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (BI. 4568), Abschnitt UA Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg auch erforderlich, um eine sichere, preisgünstige, effiziente und verbraucherfreundliche Stromversorgung langfristig sicherzustellen. Diesen Versorgungsauftrag können die vorhandenen Höchstspannungsfreileitungen im Bereich Süd-Hessen, Rheinland-Pfalz und Süd-Baden-Württemberg nur noch eingeschränkt erfüllen, da es auf den bestehenden Höchstspannungsfreileitungen regelmäßig zu Engpässen beim Stromtransport kommt. Zur zeitnahen Reduzierung dieser Engpässe ist es als Ad-hoc-Maßnahme notwendig und möglich, durch die vorgesehene Netzverstärkungsmaßnahme in Form der Spannungsumstellung auf 380 Kilovolt die Übertragungskapazität des 380-kV-Netzes zwischen Süd-Hessen, Rheinland-Pfalz und Süd-Baden-Württemberg

berg wesentlich zu erweitern, bis die langfristig geplanten Maßnahmen des Netzausbaus (z.B. Ultrahochspannung) zur Verfügung stehen. Die hier beantragte Verstärkung ist die einzige Leitungsmaßnahme unter den Ad-hoc-Maßnahmen im NEP 2030 (Version 2017) und erhält somit eine besondere Bedeutung.

Die geplante Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568), Abschnitt UA Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg in Form der 1. Planänderung wird dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom gerecht, da mit dieser Netzverstärkungsmaßnahme auf den Neubau von Höchstspannungsfreileitungen verzichtet werden kann. Das Vorhaben entspricht dem sog. NOVA-Prinzip, d.h. Maßnahmen der Netzoptimierung haben Vorrang vor einer Netzverstärkung und diese hat wiederum Vorrang vor einem weiteren Netzausbau. Eingriffe in Natur und Umwelt lassen sich durch die vorgesehene Netzoptimierung in Form einer Spannungsumstellung weitgehend vermeiden. Lediglich die Anbindung der Leitung an die UA Maximiliansau macht den Neubau von insgesamt zwei Abspannmasten auf einer Leitungstrecke von 650 m erforderlich.

Die geplante Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568), Abschnitt UA Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg in Form der 1. Planänderung erfüllt daher die Anforderungen an eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität gemäß § 1 Abs. 1 EnWG. Das Vorhaben in Form der Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568), Abschnitt UA Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg ist demnach plangerechtfertigt.

4. Abwägungserhebliche Belange

4.1 Abschnittsbildung

Das hier in Rede stehende Gesamtvorhaben „Bürstadt – Kühmoos“ verläuft in mehreren Abschnitten. Während im Abschnitt „Bürstadt – Maximiliansau“ die Verstärkung durch eine Umbeseilungsmaßnahme und eine Spannungsumstellung erfolgt, wird im Abschnitt „Maximiliansau – Kühmoos“ die Netzverstärkung nur durch die Spannungsumstellung eines Stromkreises der Bl. 4568 von 220 Kilovolt auf 380 Kilovolt und eine

Zubeseilung (Bl. 4555) durchgeführt. Auf dem hier betroffenen ca. 5 km langen Abschnitt zwischen der UA Maximiliansau und der UA Daxlanden erfolgen lediglich die Spannungsumstellung eines Stromkreises von 220 Kilovolt auf 380 Kilovolt sowie die geänderte Leitungseinführung.

Die Abschnittsbildung hinsichtlich der Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568) ist vorliegend insbesondere den vorhandenen Zuständigkeitsgrenzen geschuldet. In der Rechtsprechung ist die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung grundsätzlich anerkannt. Es besteht für Dritte kein Recht darauf, dass über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem einzigen Bescheid zu entscheiden ist.

Allerdings darf durch eine Abschnittsbildung Dritten der durch Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistete Rechtsschutz faktisch nicht unmöglich gemacht werden oder dazu führen, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann. Auch darf keiner der Trassenabschnitte der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehren (BVerwG, Gerichtsbescheid vom 03.07.1996, Az: 11 A 64.95). Zudem dürfen nach summarischer Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, Az: 9 A 64.07, BVerwGE 134, 308; BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, Az. 7 VR 4.10, juris). Die Bildung von Planungsabschnitten ist zulässig, wenn sie sich inhaltlich rechtfertigen lässt und ihrerseits das Ergebnis planerischer Abwägung ist (BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992, Az. 4 C 26.87, juris; BVerwG, Beschluss vom 21.12.1995, Az. 11 VR 6.95, juris Rdnr. 25).

Die vorgenommene Abschnittsbildung entspricht den dargelegten Maßstäben. Mit der Abschnittsbildung von der UA Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg ist gewährleistet, dass Dritte nicht in ihren Rechten verletzt werden. Es ist sichergestellt und auch überprüfbar, dass keine andere Planungsvariante bei einer auf die Gesamtplanung bezogenen Betrachtung gegenüber dem hier gewählten Planungskonzept vorzugswürdig ist. Auch inhaltlich ist auszuschließen, dass die Abschnittsbildung eine planerische Gesamtabwägung der von den Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange unmöglich macht.

Dem Plan kann nicht entgegengehalten werden, dass dem zur Planfeststellung anstehenden Teilabschnitt eine eigene sachliche Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung fehle. Hierzu ist zu bemerken, dass die von der Rechtsprechung geforderte sachliche Rechtfertigung des einzelnen Teilabschnitts im Sinne einer eigenständigen „Verkehrsfunktion“ im Recht der Straßenplanung entwickelt worden ist. Sie ist ersichtlich den besonderen Bedingungen des Straßenrechts geschuldet. Auf leitungsgebundene Vorhaben wie die Zulassung einer Höchstspannungsfreileitung ist diese Anforderung nach der Rechtsprechung ausdrücklich nicht übertragbar (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, 4 A 4/15).

Die konkrete Abschnittsbildung orientiert sich zunächst an den Landesgrenzen und damit an den Kompetenzen der verschiedenen für das Planfeststellungsverfahren zuständigen Behörden. Bei einem – wie hier – länderübergreifenden Vorhaben liegt die Bildung von Planfeststellungsabschnitten, die nur ein Bundesland berühren, im Interesse einer effizienten Verfahrensgestaltung nahe. Dies hat die Rechtsprechung des BVerwG mit Verweis auf die an der Landesgrenze endende Kompetenz der nach Landesrecht zuständigen Planfeststellungsbehörde ausdrücklich bestätigt (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, 4 A 4/15).

Innerhalb der Landesgrenzen von Rheinland-Pfalz und damit im Rahmen der Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord sind zwei Genehmigungsabschnitte geplant (Genehmigungsabschnitte 2 und 3), da es sich hier im Rahmen der baulichen Umsetzung um zwei verschiedene Maßnahmen handelt, die durch die UA Maximiliansau getrennt werden. Von der Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz bis zur UA Maximiliansau erfolgt eine Spannungsumstellung und Umbeseilung sowie der Neubau einzelner Masten (Pkt. Roxheim und Einführung UA Maximiliansau). Von der UA Maximiliansau bis zur Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg erfolgen hingegen nur eine Spannungsumstellung und die Änderung der Einführung in die UA Maximiliansau durch den Neubau einer Einföhrungstrasse auf 650 m Länge mit 2 neuen Abspannmasten sowie der Ausweisung einer 6,1 ha großen Schutzstreifenfläche.

Für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme Bürstadt – Kühmoos ist die UA Maximiliansau um 380-kV-Anlagenteile zu erweitern. Die entsprechende Änderung der Umspannanlage bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd. Der Änderungsgenehmigungsantrag nach dem Bundes-

Immissionsschutzgesetz ist unter Aktenzeichen 23/5/5.1/2019/0120 bei der der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd gestellt. Die Erweiterung kann zunächst ohne netztechnische Abhängigkeiten umgesetzt werden und erfolgt daher umgehend nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Änderung. Anschließend kann die südliche Leitungseinführung realisiert werden. Die südliche Einführung in die Umspannanlage und die Spannungsumstellung eines Stromkreises auf 380 kV sind Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (Genehmigungsabschnitt 3), da dieser Teil in der Bauausführung fertiggestellt sein muss, bevor die Maßnahmen im nördlichen Teil von der UA Maximiliansau (Genehmigungsabschnitte 1 und 2) baulich umgesetzt werden können.

Schließlich erfüllt die hier in Rede stehende Abschnittsbildung auch die Voraussetzung, dass nach summarischer Prüfung und Prognose der Verwirklichung des Gesamtvorhabens keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Für sämtliche Genehmigungsabschnitte wurde bereits im Rahmen einer raumordnerischen Vorprüfung festgestellt, dass entsprechend des NOVA-Prinzips (d.h. Netzoptimierung vor einer Netzverstärkung und diese vor einem weiteren Netzausbau) die Nutzung der Bestandsleitung vorzugswürdig und daher kein Raumordnungsverfahren notwendig ist. Auch kann prognostiziert werden, dass weder für die nördlich gelegenen Planfeststellungsabschnitte noch im Hinblick auf die weiter südlich gelegenen Planfeststellungsabschnitte unüberwindbare Planungshindernisse bestehen.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass eine Trassenführung vom Start- bis zum Zielpunkt möglich erscheint. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich hier nicht um ein Neubauvorhaben in neuer Trasse, sondern in sämtlichen Genehmigungsabschnitten um eine Verstärkung auf einer bestehenden Höchstspannungsfreileitung handelt. Unüberwindbare Hindernisse, die den Erfolg des Gesamtvorhabens infrage stellen, bestehen daher nicht. Die vorgenommene Abschnittsbildung ist demnach zulässig.

4.2 Variantenprüfung

Die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde sind nach ständiger Rechtsprechung verpflichtet, Planungsalternativen zu untersuchen, wenn diese sich aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten oder zumindest naheliegen bzw. wenn die Vorhabenträger, die Träger öffentlicher Belange, die Verbände oder die Bürger sie im Planungsverfahren vorschlagen.

Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen sind hierbei umso intensiver zu ermitteln, je schwerwiegender das geplante Vorhaben öffentliche und private Belange beeinträchtigt. Sodann sind die Planungsalternativen zu bewerten und im Verhältnis zueinander zu gewichten. Vorrang genießt am Ende diejenige Planungsvariante, welche die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele mit insgesamt geringstmöglicher Beeinträchtigung der involvierten öffentlichen und privaten Belange verwirklicht bzw. insoweit zu einem besonders schonenden Ausgleich führt (vgl. Berliner Kommentar, Energierecht, Bearbeiter Pielow, EnWG § 43 Rn 75 m.w.N.). Die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Trassenführung unterliegt daher in vollem Umfang der Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde. Die Planfeststellungsbehörde ist allerdings an den Antrag der Vorhabenträgerin gebunden. Sie kann den Antrag nicht eigenständig abändern, indem sie eine ihr vorzugswürdig erscheinende Trassen- oder Ausführungsvariante an Stelle des eigentlich beantragten Vorhabens anordnet (vgl. Berliner Kommentar, Energierecht, Bearbeiter Pielow, EnWG § 43 Rn 75 m.w.N.). Sie kann jedoch der Vorhabenträgerin eine Planänderung vorschlagen bzw. die Planung als nicht vorzugswürdig ablehnen.

Bei der Prüfung der Planungsalternativen gilt unter anderem der Grundsatz der Bündelung von Infrastruktureinrichtungen. Deshalb sollten Leitungen durch Parallelführung zu anderen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen und sonstigen Versorgungsleitungen in einem Trassenraum gebündelt werden. Auch prägen Vorbelastungen durch bereits bestehende Leitungen die in ihrem Einwirkungsbereich liegenden Grundstücke mit der Folge, dass diese Flächen in ihrer Schutzwürdigkeit gemindert sind. Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen. Denn es liegt auf der Hand, dass eine Neutrassierung außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors Konflikte nur verlagern, neue Konflikte schaffen und, da Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft auch nach deren Abbau zumindest eine gewisse Zeit fortwirken, in gewissem Umfang verdoppeln würde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.7.2010, Az. 7 VR 4/10, 7 VR 4/10 (7 A 7/10), NVwZ 2010, 1486 ff).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Abwägungsgrundsätze führt die Prüfung der Planungsalternativen Nullvariante (Verzicht auf das geplante Vorhaben), der Variante 1 (Erdkabel statt Freileitung) und Variante 2 (Räumliche Variante) gegenüber dem Antragsvorhaben zu folgendem Ergebnis:

4.2.1 Nullvariante (Verzicht auf das geplante Vorhaben):

Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den Ausbau darstellt. Neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter würden sich nicht ergeben. Mit dem Verbleiben dieses Zustands können die planerischen Ziele jedoch nicht erreicht werden. Die Nullvariante kann den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht genügen. Durch die Nullvariante könnte die Aufrechterhaltung bzw. Sicherstellung der Energieversorgung nicht realisiert werden. Eine (ggf. auch nur teilweise) Nicht-Realisierung des Vorhabens stellt aufgrund des gesetzlichen Auftrags zur bedarfsgerechten Optimierung und Verstärkung des Übertragungsnetzes zur Erhaltung der Versorgungssicherheit keine alternative Variante dar. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird insoweit verwiesen.

4.2.2 Variante 1 (Erdkabel statt Freileitung):

Der grundsätzliche Unterschied zwischen einer Höchstspannungsfreileitung und einer Höchstspannungskabelanlage besteht darin, dass die Freileitung ein relativ einfaches, eine Kabelanlage jedoch ein komplexes System ist, bei dem auf kleinsten Isolierdistanzen hohe Spannungen sicher beherrscht werden müssen. In der Hoch- und Höchstspannungsebene werden derzeit fast ausschließlich Kunststoffkabel mit einer Isolationschicht aus vernetztem Polyethylen (VPE) eingesetzt. Derartige 380-kV-Höchstspannungskabel haben gegenüber 380-kV-Freileitungen eine deutliche Einschränkung in Bezug auf die Länge der möglichen Übertragungsstrecke und der Übertragungskapazität.

VPE-Kabel haben zwar eine geringere Fehlerrate als Freileitungen, jeder Kabelfehler ist aber mit einem Schaden und längeren Reparaturzeiten verbunden, was insgesamt zu einer höheren Nichtverfügbarkeit führt. Weltweit sind noch keine statistisch belastbaren Unterlagen über das Betriebsverhalten von 380-kV-VPE-Kunststoffkabeln verfügbar. Zu beachten ist dabei, dass Kabel nur in Teilstücken zur Baustelle transportiert werden können. Zur Verbindung der einzelnen Teilstücke des Kabels werden bei der Verlegung Muffen eingesetzt. Diese Verbindungsmuffen sind für Störungen anfälliger als das Kabel selbst. Mit zunehmender Länge der Kabeltrasse steigen die Anzahl der erforderlichen Muffen und damit das Ausfallrisiko des Erdkabels. Der Betrieb von VPE-Kabeln führt auf langen Übertragungsdistanzen gegenüber Freileitungen zu Nachteilen für die Versorgungssicherheit.

Bei dem hier beantragten Änderungsvorhaben geht es um die Spannungsumstellung eines Stromkreises auf einer Bestandsleitung. Zur Einbindung der bestehenden Freiluftumspannanlagen ergäbe sich zudem die Notwendigkeit eines Übergangs von Kabel auf die Freileitungsportale in sog. Kabelübergangsstationen (KÜS). Für jede dieser Stationen wird eine Fläche von ca. 4.800 m² (ca. 60 x 80 m) sowie eine entsprechende dauerhaft befestigte Zuwegung benötigt. Die Realisierung des Vorhabens als Erdkabel würde daher erhebliche neue Betroffenheiten auslösen und – im Vergleich mit der Bestandssituation – gerade nicht zu einer Entlastung führen.

Für eine Höchstspannungskabelanlage wird zudem ein deutlich höherer finanzieller Aufwand auch unter Berücksichtigung der Betriebs- und Verlustkosten über 40 Jahre als bei einer entsprechenden Höchstspannungsfreileitung erforderlich. Die Investitionskosten liegen bei einer 380-kV-Kabelanlage – in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und den technischen Anforderungen – beim etwa 4- bis 10-fachen gegenüber einer 380-kV-Freileitung.

Da bisher kaum Betriebserfahrungen mit Erdverkabelungen im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz vorliegen, sollen diese nach dem Willen des Gesetzgebers zunächst im Rahmen von Pilotstrecken getestet werden. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber entsprechende Regelungen in das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) aufgenommen. Hiernach ist die Erdverkabelung zum einen auf die sechs in § 2 Abs. 1 EnLAG genannten Pilotprojekte sowie zum anderen auf die im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichneten Vorhaben gemäß § 2 Abs. 6 BBPIG beschränkt. Das hier gegenständliche Vorhaben ist weder Teil des EnLAG-Bedarfsplans, noch des BBPIG-Bedarfsplans, sondern wird im NEP 2030 als Ad-hoc-Maßnahme aufgeführt. Die Aufzählung der Erdkabelstrecken im EnLAG und im BBPIG ist abschließend und schließt weitere Erdverkabelungen aus. Zweck der Pilotstrecken ist es, die technische Machbarkeit und Zuverlässigkeit dieser im Verbundbetrieb jungen Technologie ausgiebig zu prüfen. Es ist daher gesetzlich bereits festgelegt, dass das Vorhaben als Freileitung auszuführen ist. Damit sind die Rahmenbedingungen zur Genehmigung eines Teilabschnittes als Erdkabel nicht erfüllt.

Nach alledem stellt die Variante Erdkabel gegenüber der geplanten Spannungsumstellung eines Stromkreises auf einer Bestandsleitung keine vorzugswürdige Alternative dar.

4.2.3 Variante 2 (Räumliche Alternative):

Bei dem Vorhaben P310: Netzverstärkung Bürstadt – Kühmoos handelt es sich um eine Ad-Hoc-Maßnahme, bei der eine schnelle Netzverstärkung durch Optimierung und Verstärkung der Bestandsleitung auf dem vorhandenen Gestänge im Sinne des NOVA-Prinzips (d.h. die Netzoptimierung hat Vorrang vor einer Netzverstärkung und diese wiederum hat Vorrang vor einem weiteren Netzausbau) erfolgen soll. Das Verlassen der Bestandsleitung stünde dem NOVA-Prinzip und der Ad-Hoc-Maßnahme sowie dem damit zusammenhängenden engen zeitlichen Umsetzungszeitraum entgegen. Eine räumliche Alternative hätte außerdem einen Leitungsneubau zur Folge, welcher mit deutlich größeren Eingriffen verbunden wäre als die reine Spannungsumstellung. Aus diesem Grund ist es sachlich nicht geboten, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mögliche räumliche Alternativen detaillierter zu prüfen. Die Nutzung der Bestandsleitung zur geplanten Spannungsumstellung eines Stromkreises ist daher gegenüber jeder räumlichen Alternative vorzugswürdig.

4.2.4 Sonstige Varianten:

Die Planfeststellungsbehörde ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verpflichtet, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen. Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt dabei nur so weit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Ergibt sich bereits bei einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials die Vorzugswürdigkeit einer Trasse und erscheinen weitere Varianten demgegenüber als weniger geeignet, dürfen diese im weiteren Planungsverfahren unberücksichtigt bleiben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 05.02.2015, Az. 9 B 1/15, m.w.N., juris). Ausgehend von diesen Grundsätzen waren weitere Varianten nicht näher zu betrachten.

4.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die geplante Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568), Abschnitt UA Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg nebst Anpassungen von bestehenden Freileitungen ist einer

Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (siehe Ausführungen unter **Ziffer IV.1** dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter (vgl. § 3 Satz 1 UVPG). Schutzgüter sind hierbei gemäß § 2 Abs. 1 UVPG:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Sie wird nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt (vgl. § 3 Satz 2 UVPG).

Gemäß § 24 Abs. 1 UVPG hat die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung zu erarbeiten, welche

- die Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
- die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft darstellt.

Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 und § 55 Absatz 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen.

Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG sind daher der von der Vorhabenträgerin vorgelegte UVP-Bericht vom Dezember 2019 (Ordner 2, Anlage

11.1 der Planunterlagen), die Stellungnahmen der Behörden und der anerkannten Naturschutzverbände im Verfahren sowie die vorliegenden Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit.

Darüber hinaus ist die zuständige Behörde nach § 25 Abs. 1 UVPG verpflichtet, auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung die Umweltauswirkungen des Vorhabens in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu bewerten. Die Bewertung ist zu begründen.

Gemäß der Vorgaben nach den §§ 24 und 25 UVPG folgen die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (unter Ziffer V.4.3.1) und die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (unter Ziffer V.4.3.2) als Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung.

4.3.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

4.3.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Auswirkungen

Im Trassenumfeld (0 bis 200 m) der vom Änderungsvorhaben betroffenen Leitungstrasse der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568), Abschnitt UA Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg befinden sich lediglich wenige Einzelwohnhäuser. Hierbei handelt es sich um das Einzelwohnhaus „Rotthof“ nördlich der Bahnanlagen bzw. nordwestlich des Mastes Nr. 1002, das Einzelwohnhaus südlich der Cany-Barville-Straße bzw. nordöstlich des Mastes Nr. 1002 sowie das Einzelwohnhaus nordöstlich des Mastes Nr. 1002. Alle diese Einzelwohnhäuser befinden sich auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Wörth am Rhein.

Dem Untersuchungsraum kommt eine hohe Freizeit- und Erholungsfunktion zu. An zahlreichen Stellen des Untersuchungsraums befinden sich Erholungswälder. Diese befinden sich größtenteils auf dem Stadtgebiet von Wörth am Rhein und ragen von Westen in den Untersuchungsraum hinein. Zur Querung durch die bestehende Leitung kommt es westlich des Rheins in den Städten Wörth am Rhein und Hagenbach (Mast Nr. 9 – Nr. 10, Stufe 2 und 3). Darüber hinaus quert die Trasse zwischen den Masten Nr. 4 und Nr. 5 den überregionalen Radfernweg (EuroVelo-Route EV15). Das Land-

schaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ (07-LSG-73-1) kommt im Untersuchungsraum großflächig vor und weitet sich über die gesamte Breite des Untersuchungsraums aus. Naturparks kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

Für den Bau und Betrieb der Leitung sind hinsichtlich der von ihr ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder die Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) maßgeblich. Im konkreten Fall ist sichergestellt, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden, so dass insbesondere auch unter Zugrundelegung der Entfernungen zu den nächstgelegenen baulichen Anlagen und Freizeitnutzungen gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Nutzungseinschränkungen durch niederfrequente elektrische oder magnetische Felder in der Umgebung des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten sind.

Die bau- und betriebsbedingt zu erwartenden Schallimmissionen liegen unterhalb der Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Damit ist sichergestellt, dass es für die Anwohner nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen kommen wird. Zudem sind diese Schallimmissionen zeitlich auf die Bauphase begrenzt.

Die aktive Nutzung der Landschaft, z.B. durch Wandern, Radfahren oder die ruhige Erholung in der Natur, wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Da sich das Vorhaben auf die Nutzung der bestehenden 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568) zur Spannungsumstellung eines Stromkreises beschränkt, sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf die Erholungsfunktion als unerheblich einzustufen.

Vermeidung und Minimierung

Da es sich bei der geplanten Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568), Abschnitt UA Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg um eine Netzverstärkungsmaßnahme durch Spannungsumstellung eines Stromkreises nebst Leitungseinführung zur UA Maximiliansau handelt, ergibt sich durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsfunktion. Die Vorhabenträgerin hat zudem Maßnahmen zur Minimierung des elektrischen und magnetischen Feldes vorgesehen. Diesbezüglich sei auf **Ziffer IV.4.10** dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Ausgleich und Ersatz

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Ergebnis

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit können ausgeschlossen werden.

4.3.1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auswirkungen

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben sich vor allem während des Baus und durch die dauerhafte Neuanlage der oberirdisch sichtbaren Anlagenteile (Masten, Freileitungen). Hierbei sind die Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme auf den Neubau von 2 Masten und der zusätzlichen Ausweisung einer 6,1 ha großen Schutzstreifenfläche im Bereich der Leitungseinführung zur UA Maximiliansau begrenzt. Die Flächeninanspruchnahme durch den Neubau der Maste Nr. 1002 und Nr. 1003 führt zu unmittelbaren Lebensraumverlusten, so dass die Auswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als erheblich einzustufen sind. So werden für den Zeitraum der Errichtung der Masten Zufahrten mit einer Breite von ca. 3,5 m erforderlich. An den Maststandorten werden Flächen für die Baustelleneinrichtung benötigt. Die Größe der einzelnen Baustelleneinrichtungsflächen, einschließlich des Maststandortes, beträgt im Durchschnitt rund 3.600 m². Die Mastgründungen werden so ausgeführt, dass die Flächen unterhalb der Masten nach Bauende als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wieder zur Verfügung stehen. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensräumen erfolgt nur im Bereich der Fundamentköpfe an den Ecken der Maste. Die Fundamentköpfe führen je Maststandort zu einer dauerhaften Versiegelung von rund 8 m² Fläche. An den Abspannmasten werden für den Seilzug Flächen für die Einrichtung von Winden- und Trommelplätzen in Anspruch genommen. Im Rahmen des Seilzugs wird die Trasse im Bereich der Leitungsachse mit Traktoren befahren.

Die vorhabenbedingte temporäre Inanspruchnahme einer Fortpflanzungsstätte oder eines Nahrungshabitats einer stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Art (Rote Liste Kategorie 2 oder 1) ist mit einer mittleren bis hohen Auswirkungsintensität

verbunden. Als Vermeidungsmaßnahme sind artbezogene Bauzeiten vorgesehen, die nicht in die Hauptfortpflanzungszeit der relevanten Arten fallen oder Vergrämungsmaßnahmen, die ein Ausweichen der jeweiligen Arten ermöglichen.

Die vorgesehenen Arbeitsflächen am geplanten Maststandort Nr. 1003 bedingen eine Inanspruchnahme bereits veränderter und vorbelasteter Biotoptypen und Lebensräume innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens. Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Tierwelt sind daher als nicht erheblich einzustufen. Auch bei dem auf intensiv genutzten Landwirtschaftsfluren einzurichtenden Maststandort Nr. 1002 sind keine relevanten Beeinträchtigungen der Fauna zu prognostizieren.

Das Vorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe von Schutzgebieten, nämlich dem FFH-Gebiet „Rheinniederung Neuburg-Wörth“ (DE 6915-301), dem Vogelschutzgebiet „Bienwald und Viehstrichwiesen“ (DE 6914-401) und dem VSG „Goldgrund und Daxlander Au“ (DE 6915-403) sowie teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“. Eine zusätzliche Beeinträchtigung von besonders geschützter Teile der Natur und Landschaft kann für das Vorhaben weitgehend ausgeschlossen werden, da sich das Vorhaben zum einen auf die Spannungsumstellung eines Stromkreises auf 380 Kilovolt beschränkt und zum anderen bei der geplanten ca. 650 m langen neuen Leitungseinführung zur UA Maximiliansau nahezu ausschließlich faunistisch wenig bedeutsame Ackerfluren in Anspruch genommen werden. Die Baumaßnahme wird mit keinerlei Verlust von Gehölzstrukturen (Baumgruppen, Gehölzstreifen, Hecken) oder Waldbiotopen verbunden sein, welche wertvolle Lebensräume für gefährdete und FFH-relevante Tierarten vor allem aus der Gruppe der Vögel und Fledermäuse darstellen könnten. Somit kann auch eine vorhabenbedingte Betroffenheit von den im Untersuchungsraum vorkommenden potenziell geeigneten Habitaten der Haselmaus ausgeschlossen werden.

Mit der Querung von Fließgewässern durch temporär benötigte Überfahrten, die punktuell in das Gewässerbett und die Böschungen eingreifen, kann eine Beeinträchtigung von Uferrandbereichen und des Gewässerbetts verbunden sein, wodurch die potenziellen Lebensräume vor allem von Fischen und Rundmäulern sowie Libellenlarven und Wassermollusken beeinträchtigt werden können. Durch geeignete Schutzmaßnahmen, wie z. B. die fachgerechte Einbringung und Bettung eines Durchlassrohres sowie wei-

terer vorbereitender Maßnahmen ist die Auswirkungsintensität als schwach zu bewerten. Arbeitsflächen und Mastfundamente werden grundsätzlich außerhalb dieser Habitate angelegt, sodass keine hohen Auswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der erfolgten Biotoptypen-Kartierung konnten innerhalb des Untersuchungsraums mehrere Höhlenbäume mit potenziellen Habitatfunktionen für Fledermäuse festgestellt werden. Ebenso wurden geeignete Lebensraumstrukturen für die potenziell vorkommende Haselmaus registriert.

Entsprechend den durchgeführten avifaunistischen Bestandserfassungen liegen für den betrachteten Raum Nachweise von insgesamt 21 gefährdeten und/ oder streng geschützten bzw. in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Vogelarten vor. Hierbei handelt es sich um 10 Brutvogelarten und 11 Nahrungsgäste. Den innerhalb des Vogelschutzgebietes „Goldgrund und Daxlander Au“ gelegenen Waldbereichen des Staatsforstes Kandel mit Vorkommen von u.a. Baumfalke, Grau- und Mittelspecht, Mäusebussard, Kuckuck und Pirol und dem in Rheinnähe befindlichen Abgrabungssee mit Brutnachweis von u.a. der vom Aussterben bedrohten Flussseseschwalbe sind als hoch bedeutsame Vogellebensräume einzustufen. Letzterer ist wie auch das südwestlich von Maximiliansau gelegene Abgrabungsgewässer für Rastvögel bedeutsam.

Bezüglich der Herpetofauna ist ein feuchter Habitatkomplex in räumlicher Nähe zum geplanten Maststandort Nr. 1003 aktuell nachgewiesener Lebensraum vom stark gefährdeten, streng geschützten und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Laubfrosch. Hinweise auf Vorkommen der Art liegen zudem für das FFH-Gebiet „Rheinniederung Neuburg-Wörth“ sowie im Umfeld eines Abgrabungssees in Rheinnähe vor, während Reptilienvorkommen im Untersuchungsraum nicht festgestellt werden konnten.

Im weiteren Umfeld vom Maststandort Nr. 06 sind zudem gemäß Bewirtschaftungsplan des FFH-Gebietes „Rheinniederung Neuburg-Wörth“ Vorkommen der beiden FFH-relevanten, streng geschützten Arten Kammmolch und Großer Feuerfalter dargestellt.

Zur Ermittlung der Empfindlichkeit primär gegenüber Habitatverlust und Störung wurde der Untersuchungsraum entsprechend der vorkommenden Lebensraumkomplexe unterteilt und die in den einzelnen Lebensräumen nachgewiesenen Tierarten gemäß Anzahl und Rote-Liste-Status ausgewertet. Entsprechend der erfolgten Empfindlichkeitsbewertung wurden im Untersuchungsraum insgesamt 5 Empfindlichkeitsräume

abgegrenzt, von denen zwei Räumen eine mittlere und zwei Räumen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Habitatverlust bzw. Beeinträchtigung (Störung) zugeordnet wurde. Dem Umfeld der UA Maximiliansau, in dem der Neubau von zwei Maststandorten vorgesehen ist, kommt lediglich eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Habitatverlust zu. Zudem wurde entsprechend einer für das Vorhaben durchgeführten Bewertung ein erhöhtes Kollisionsrisiko für einige anfluggefährdete Vogelarten ermittelt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch baubedingte Störungen in Form von Schallimmissionen sind aufgrund des relativ kurzen Zeitraums der Inanspruchnahme und der in der unmittelbaren Umgebung vorhandenen Ausweichmöglichkeiten nicht zu erwarten.

Die biologische Vielfalt innerhalb des Untersuchungsraumes wird auch bei Durchführung des Vorhabens in ihrem derzeitigen Zustand erhalten bleiben.

Vermeidung und Minimierung

Für die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Lebensräumen sowie Beeinträchtigungen bemerkenswerter, seltener und gefährdeter Tiere sind artbezogene spezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor, während oder nach der Bauphase (z.B. bauvorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Verminderung des Kollisionsrisikos von Vogelarten, Errichtung von Amphibien-Schutzzäunen) vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Schutzmaßnahmen sind bei Durchführung des Planvorhabens keine bzw. im Falle des Kollisionsrisikos lediglich schwache verbleibende Auswirkungen hinsichtlich des Teilschutzgutes Tiere zu erwarten.

Ausgleich und Ersatz

Durch die Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568), Abschnitt UA Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg entstehen Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Da es sich um eine Netzverstärkungsmaßnahme durch Spannungsumstellung eines Stromkreises nebst Leitungseinführung zur UA Maximiliansau handelt, können diese Eingriffe in Verbindung mit den im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können

erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren (inkl. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände) ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist zudem mit den Erhaltungszielen der betrachtungsrelevanten Natura 2000-Gebieten vereinbar.

Ergebnis

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Auswirkungen der geplanten Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568), Abschnitt UA Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch die vorgesehenen Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden können, so dass den Anforderungen einer wirksamen Umweltvorsorge genügt wird.

4.3.1.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Auswirkungen

Ein vollständiger Verlust von natürlichen Bodenfunktionen findet im Bereich der Mastfundamente statt. Die Fundamentköpfe führen je Maststandort zu einer dauerhaften Versiegelung von rund 8 m² Fläche. Der Neubau der zwei Abspannmaste führt daher zu insgesamt 16 m² versiegelte Fläche. Zusätzlich werden die Flächen der Maststandorte dauerhaft der ursprünglichen Nutzung entzogen. Dabei handelt es sich insgesamt um ca. 288 m² Fläche.

Zusätzlich erhält die 650 m lange südliche Leitungseinführung zur UA Maximiliansau einen neuen Schutzstreifen mit einer Breite von ca. 70 m, der sich im Bereich der Umspannanlage auffächert. Dies entspricht einer Fläche von insgesamt 6,1 ha.

Der Bedarf an temporär in Anspruch genommenen Arbeitsflächen beträgt insgesamt ca. 1,2 ha.

Hieraus ergibt sich ein Gesamtbedarf an Kompensationsflächen im Umfang von 2.179 Werteeinheiten. Hierfür ist vorgesehen, eine bisher anderweitig genutzte Fläche ökologisch aufzuwerten (vgl. **Ziffer IV.4.6** des Planfeststellungsbeschlusses).

Für Altlasten bzw. Altablagerungen gibt es im Untersuchungsraum keine Hinweise.

Vermeidung und Minimierung

Um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche zu vermeiden und zu minimieren, ist der Einsatz von Fahrbohlen auf verdichtungsempfindlichen Böden,

das Wiederherstellen der unversiegelten, beeinträchtigten Bodenfläche nach der Bauausführung bei geeigneter Witterung und die fachgerechte, nach Ober- und Unterboden getrennte Lagerung, ggf. Begrünung und Wiedereinbringung des während der Baumaßnahme anfallenden Bodenaushubs vorgesehen. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen durch die Flächeninanspruchnahme für Zufahrten und Arbeitsbereiche werden diese auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Zudem werden die Zuwegungen und die verschiebbaren Teile der Baustelleneinrichtungsflächen in der Regel nur auf zeitnah wiederherstellbaren und wenig empfindlichen Biototypen eingerichtet, um die baubedingte Inanspruchnahme von Gehölzen weitestgehend zu minimieren.

Zum Schutz vor Havarien und Unfällen in den Arbeitsbereichen, Zuwegungen und Schutzstreifen werden beim Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen die gesetzlichen Anforderungen eingehalten, um das Risiko der Bodenverschmutzung auf ein Minimum zu reduzieren. Zusätzlich wird der Bauablauf durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden, wodurch Gefahren des Austrittes von Kraft- und Schmierstoffen gering gehalten und Auswirkungen minimiert werden.

Ausgleich und Ersatz

Durch das geplante Vorhaben entstehen Eingriffe in das Schutzgut Boden und Fläche. So führt der Neubau der 2 Maste zu einer kleinräumigen Bodenversiegelung von insgesamt 16 m². Zusätzlich wird eine Schutzstreifenfläche von 6,1 ha in Anspruch genommen, während der Bedarf an Arbeitsflächen von insgesamt 1,62 ha lediglich temporärer Natur ist.

Zur Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden und Fläche ist daher die ökologische Aufwertung einer bisher anderweitig genutzten Fläche vorgesehen.

Ergebnis

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten sind.

4.3.1.4 Schutzgut Wasser

Auswirkungen

Potentielle Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser) können sich während der Bauphase durch den Mastneubau ergeben. Das Vorhaben kann somit vor allem durch die Niederbringung von Bohrungen und der Herstellung der Bohrfahlfundamente, der Anlage von Arbeitsflächen sowie die ggf. an grundwassernahen Standorten erforderliche Bauwasserhaltung Auswirkungen auf das Grundwasser verursachen. Im Untersuchungsraum ist insgesamt von einer hohen Empfindlichkeit gegenüber einer Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung auszugehen. Auf dieser Grundlage werden im Bereich der Mastfundamente Auswirkungen mit mittlerer Intensität ermittelt. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Verringerung der Verschmutzungsgefährdung verbleiben insgesamt Auswirkungen mit schwacher Intensität. Die Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung bezieht sich auf den Eingriff in den Untergrund und ist zeitlich sowie räumlich begrenzt. Außerhalb der Mastbaustellen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Hinsichtlich einer mengenmäßigen Veränderung des Grundwasserhaushaltes infolge einer bauzeitlichen Wasserhaltung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

Des Weiteren quert die Trasse der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568), Abschnitt UA Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg die Fließgewässer Untere Au (Gewässer III. Ordnung), Hagenbacher Altrhein (Gewässer III. Ordnung) und den Rhein (Gewässer I. Ordnung). Zudem befinden sich innerhalb des Untersuchungsraums zwischen dem Volleich „Polder Daxlanden Au“ und dem Rhein festgesetzte sowie jenseits des Deichs nachrichtliche Überschwemmungsgebiete.

Da von dem Vorhaben keine Projektwirkungen auf Oberflächengewässer ausgehen, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auswirkungen des Vorhabens auf die Funktion der Überschwemmungsgebiete sind ebenfalls nicht zu erwarten, da sich die geplanten Gittermasten zum einen außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ100) befinden und zum anderen im Hochwasserfall durchflutet werden können. Eine Beeinträchtigung des Abflusses ist somit nicht gegeben.

Vermeidung und Minimierung

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser können durch die Ausführung der Arbeiten nach dem Stand der Technik sowie durch die Einhaltung von Sauberkeitsvorschriften vermieden werden. Infolge der Überwachung der Einhaltung der Auflagen für den Bauablauf durch eine ökologische Baubegleitung können die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser minimiert werden. Bau- und anlagenbedingte Eingriffe in den Gewässerkörper wurden bei der Mastaufstellung vermieden.

Während der Bauphase ggf. in der Baugrube anfallendes Grundwasser wird abgepumpt und soll gewässerverträglich ggf. unter Vorschaltung eines Absetzbeckens oder Filters eingeleitet werden.

Ausgleich und Ersatz

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser kann durch die Ausführungen der Arbeiten nach dem Stand der Technik, durch die Einhaltung von Sauberkeitsvorschriften sowie durch die Kontrolle des Bauprozesses durch eine ökologische Baubegleitung ausgeschlossen werden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Ergebnis

Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser während der Bauphase nur geringe Umweltauswirkungen ergeben.

4.3.1.5 Schutzgüter Klima und Luft

Auswirkungen

Regionale, d. h. erhebliche nachteilige Klimaveränderungen etwa durch direkte Einflussnahme auf die Luftqualität oder die Luftfeuchte, die Sonneneinstrahlung oder andere Klimafaktoren sind durch die geplante Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568), Abschnitt UA Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg nicht zu erwarten. Aufgrund der überwiegenden reinen Spannungsumstellung ohne baulichen Eingriff und in Hinblick darauf, dass sich im Bereich der neuen Leitungseinführung zur UA Maximiliansau kaum Gehölze befinden, kommt es zu keinen Verlusten klimatisch relevanter Gehölzstrukturen.

Die zusätzlichen Belastungen mit Luftschadstoffen durch das Vorhaben sind während der Bauarbeiten durch den Bauverkehr gegeben. Der zu erwartende zusätzliche Verkehr ist als gering einzustufen. Das Vorhaben führt zu keiner relevanten Beeinträchtigung der Luftqualität.

Vermeidung und Minimierung

Da mit dem Vorhaben keine Verluste klimatisch relevanter Gehölzstrukturen verbunden sind, kann auf Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Klima und Luft verzichtet werden.

Ausgleich und Ersatz

Die Notwendigkeit zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Schutzgüter Klima und Luft besteht nicht.

Ergebnis

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft können ausgeschlossen werden.

4.3.1.6 Schutzgut Landschaft

Auswirkungen

Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft können weitgehend ausgeschlossen werden, da der Untersuchungsraum eine hohe technische Überprägung und eine hohe visuelle und teilweise akustische Vorbelastung aufweist. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft beschränken sich auf den Leitungsabschnitt, in dem die Errichtung von zwei Neubaumasten und eine geänderte Leitungsführung (Einbindung in die UA Maximiliansau) geplant sind. Weil mit der Spannungsumstellung eines Stromkreises keine baulichen Maßnahmen vorgesehen sind, wirkt sich diese Änderung nicht auf das Schutzgut Landschaft aus.

Für den Bereich der neuen Leitungseinführung zur UA Maximiliansau gilt, dass es in der Wirkzone I (0 – 200 m um die Neubaumasten) der Landschaftseinheit „Flächen im Landschaftsschutzgebiet außerhalb des Waldes“ kleinflächig zu mittleren Auswirkungsintensitäten kommt. In den anderen Bereichen ergeben sich aufgrund der geringen Empfindlichkeit und /oder der geringen Einwirkungsintensität keine erheblichen Auswirkungsintensitäten. Dies gilt auch für die sichtverschatteten Bereiche, von denen aus

keine Sichtbeziehung zu den Neubaumasten besteht (geschlossene Siedlungs- und Waldbereiche).

Vermeidung und Minimierung

Eine grundsätzliche Verminderung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft besteht in der Wahl der Trassenführung. Durch die Wahl einer möglichst direkten Anbindung an die UA Maximiliansau kann die Inanspruchnahme einer bisher unzerschnittenen Landschaft und die Fernwirkung der Masten vermindert werden. Die Verwendung möglichst kleiner Masten trägt ebenfalls zur Minderung der Fernwirkung bei.

Ausgleich und Ersatz

Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Ersatzzahlung zu leisten, da die verbleibenden Eingriffe gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 der Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz als nicht ausgleichbar gelten.

Ergebnis

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die geplante Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568), Abschnitt UA Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt. Für die nicht ausgleichbaren Eingriffe in das Landschaftsbild ist eine Ersatzzahlung zu leisten.

4.3.1.7 Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Auswirkungen

Nach Auskunft der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz befindet sich im erweiterten Untersuchungsraum von 2.000 m (1.000 m beidseits der Trasse) gemäß des „Verzeichnis der Kulturdenkmäler im Kreis Germersheim“ der Generaldirektion Kulturelles Erbe in Rheinland-Pfalz mit Stand von März 2019 das Kulturdenkmal „Friedhofstraße, auf dem Friedhof: Friedhofskreuz, Rotsandstein, bez. 1833 in Wörth am Rhein, Maximiliansau“. Der Friedhof Maximiliansau, auf dem sich oben genanntes Kulturdenkmal befindet, liegt in einer Entfernung von etwa 880 m zur Leitung. Weitere Baudenkmäler befinden sich nicht im Untersuchungsraum. Bodendenkmäler sind innerhalb des Untersuchungsraums nicht vorhanden.

Durch das Vorhaben können Auswirkungen gegenüber der Störung von Sichtbeziehungen bzw. technische Überprägung von Kulturgütern (Baudenkmäler) auftreten. Für das Friedhofs Kreuz aus Rotsandstein (1833) in Wörth am Rhein, auf dem Friedhof Maximiliansau besteht eine mittlere Empfindlichkeit und eine geringe Einwirkungsintensität. Daraus resultiert keine bis eine nur schwache Auswirkungsintensität. Da das Baudenkmal am Rand des Untersuchungsraums liegt, wo die Einwirkungsintensität stetig abnimmt und der Tatsache, dass der Friedhof mit Bäumen bestanden ist, die eine partielle Sichtverschattung bewirken, ist eine erhebliche Auswirkungsintensität nicht gegeben.

Vermeidung und Minimierung

Bautätigkeiten im direkten Umfeld bekannter Kulturdenkmäler sind möglichst zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin ist zudem verpflichtet, die Generaldirektion Kulturelles Erbe vorab über den Baubeginn zu informieren sowie über die genaue Lage der Maststandorte zu unterrichten. Sollten bei den Bauarbeiten Funde angetroffen werden, wird die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, zur Bergung der Funde hinzugezogen. Bei dieser Vorgehensweise sind nachteilige Beeinträchtigungen von Kulturgütern auszuschließen.

Ausgleich und Ersatz

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Ergebnis

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter sind insgesamt auszuschließen.

4.3.1.8 Wechselwirkungen

Vorhabenbedingte zusätzliche Wechselwirkungen zwischen den oben beschriebenen Schutzgütern sind auch unter Berücksichtigung kumulativer Effekte nicht zu erwarten.

4.3.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der unter **Ziffer IV.4.2.1** ausgearbeiteten zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben unter

Würdigung der einzelnen Schutzgüter einschließlich Wechselwirkungen in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zuzulassen ist.

Mit dem geplanten Vorhaben der geplanten Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568), Abschnitt UA Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg sind bei keinem Schutzgut Auswirkungen mit hoher Intensität zu erwarten. Auswirkungen mittlerer oder schwacher Intensität auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Grundwasser und Landschaft ergeben sich kleinräumig im Bereich der Leitungseinführung zur UA Maximiliansau, insbesondere im Bereich der Neubaumasten. Aufgrund der überwiegenden Nutzung des bestehenden Trassenraums der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568) werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter weitgehend minimiert. Unter Anwendung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stellt das geplante Vorhaben daher eine umweltverträgliche Trassenführung dar.

Der in den Planunterlagen enthaltene UVP-Bericht mit den Bewertungen der Umweltbeeinträchtigungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter und die aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation der Beeinträchtigungen sowie die umweltbezogenen Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses gewährleisten, dass das Vorhaben den Anforderungen an eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 3 und 25 Abs. 1 UVPG entspricht. Dementsprechend kommt die Obere Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in ihrer Stellungnahme vom 18.06.2020 zu der Bewertung, dass das geplante Vorhaben den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege hinreichend Rechnung trägt, wenn die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (vgl. Ordner 3, Anlage 11.5) umgesetzt werden, eine ökologische Baubegleitung eingerichtet wird sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (vgl. Ordner 3, Anlage 11.3) beachtet wird.

Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen können artenschutzrechtlich relevante Tatbestände vermieden werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsbeschlusses führt somit zu dem

Ergebnis, dass das geplante Vorhaben unter Beachtung der beigefügten umweltbezogenen Nebenbestimmungen und Überwachungsmaßnahmen zuzulassen ist. (§ 25 Abs. 1 und 2 UVPG).

4.4 Raumordnerische Belange, Regionalplanung und Bauleitplanung

Mit Schreiben vom 18.07.2018 hat die obere Landesplanungsbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd festgestellt, dass für die geplante Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568), Abschnitt UA Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg, welche eine Spannungsumstellung sowie die südliche Leitungseinführung in die UA Maximiliansau beinhaltet, die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens entbehrlich und auch ein Zielabweichungsverfahren nicht erforderlich ist.

4.5 Wasserwirtschaftliche Belange

Das Vorhaben quert die Fließgewässer Untere Au (Gewässer III. Ordnung), Hagenbacher Altrhein (Gewässer III. Ordnung) und den Rhein (Gewässer I. Ordnung). Hinsichtlich der Überspannung des Fließgewässers Hagenbacher Altrhein ist festzustellen, dass dieses Gewässer III. Ordnung im 10 Meter Bereich gekreuzt wird, so dass eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 Abs. 1 LWG erforderlich ist. Die entsprechende Genehmigung wird von der Kreisverwaltung Germersheim als untere Wasserbehörde erteilt, wobei auf die Aufnahme von Nebenbestimmungen verzichtet werden kann.

Alle übrigen Gewässer werden außerhalb des 40-m-Bereichs von Gewässern 1. Ordnung und des 10-m-Bereichs von Gewässern 3. Ordnung überspannt, so dass weitere wasserrechtliche Genehmigungen nach § 31 Abs. 1 LWG nicht erforderlich sind.

Im Umfeld der Leitungstrasse befinden sich zwischen dem Volldeich „Polder Daxlanden Au“ und dem Rhein festgesetzte sowie jenseits des Deichs nachrichtliche Überschwemmungsgebiete. Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sich das Vorhaben in der durch Deiche, Schöpfwerke, Hochwassermauern gegen Rheinwasser geschützten Rheinniederung befindet. Bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen sei es möglich, dass das Gebiet zwischen Rheinhauptdeich und Hochufer überflutet werde. Mit der Zustimmung zu dem Vorhaben

sei kein Anspruch auf Verstärkung oder Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen verbunden.

Während der Bauphase ist damit zu rechnen, dass in der Baugrube ggf. Grundwasser anfällt, welches abgepumpt werden muss. Die Entnahme und Wiedereinleitung des Grundwassers bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Kreisverwaltung Germersheim als untere Wasserbehörde. Diese hat der temporäre Entnehmen, dem Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser im Zusammenhang mit der Errichtung des Hochspannungsmastes Nr. 1002 in der Gemarkung Maximiliansau und der Errichtung des Hochspannungsmastes Nr. 1003 in der Gemarkung Hagenbach sowie die Einleitung des zutage geförderten Grundwassers in das befestigte Tosbecken des Heißbachschöpfwerkes östlich des Rheinhauptdeiches unter Beachtung der in den **Ziffern III.2.1 bis III.2.21** des Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Nebenbestimmungen zugestimmt.

Eine Beeinträchtigung wasserrechtlicher Belange ist daher nicht zu besorgen.

4.6 Natur- und Landschaftsschutz

Die geplante Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568), Abschnitt UA Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG sind bei der Durchführung eines Vorhabens, das in Natur und Landschaft eingreift, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Nach § 15 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG darf der Eingriff dann nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Die Entscheidung hierüber trifft gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde.

Grundlage der Entscheidung über die Zulässigkeit des Eingriffs sind gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG die vom Planungsbüro der Vorhabenträger im Dezember 2019 erstellte Umweltstudie (Ordner 2 und 3, Anlage 11 der Planunterlagen). Diese Unterlagen werden gemäß § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses mit festgestellt.

Die Vermeidungspflicht gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bezieht sich auf die konkrete Ausführung des Vorhabens. Sie zielt darauf ab, das nach einem Fachgesetz zuzulassende Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit weniger schwerwiegenden Beeinträchtigungen zu verwirklichen. Es ist demnach festzustellen, ob Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden können, ohne dass dadurch eine sachgerechte Verwirklichung des Vorhabens in Frage gestellt wird. Begrenzt wird die Vermeidungspflicht dabei durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Das Vorhaben selbst ist in erster Linie anhand der Vorgaben des § 1 EnWG zu beurteilen. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist danach eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Energie. Wie bereits im Sachverhalt ausgeführt, ist die geplante Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568), Abschnitt UA Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg insbesondere aufgrund des öffentlichen Interesses an einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität dringend geboten und damit plangerechtfertigt (vgl. **Ziffer IV.3** des Planfeststellungsbeschlusses).

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes dient das geplante Vorhaben der Verwirklichung der Ziele des § 1 EnWG. Die geplante Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568), Abschnitt UA Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg dient der Netzverstärkung im Bereich Süd-Hessen, Rheinland-Pfalz und Süd-Baden-Württemberg, in dem es auf den bestehenden Höchstspannungsfreileitungen regelmäßig zu Engpässen bei Stromtransport kommt. Das Änderungsvorhaben, welches eine Spannungsumstellung sowie die südliche Leitungseinführung in die UA Maximiliansau beinhaltet, ist zur Gewährleistung der im öffentlichen Interesse liegenden Versorgungssicherheit unvermeidbar und dringend geboten.

Darüber hinaus wird das Vorhaben der Amprion GmbH dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom gerecht, da mit der vorgesehenen Netzverstärkungsmaßnahme auf den Neubau von Höchstspannungsfreileitungen verzichtet werden kann. Eingriffe in Natur und Umwelt lassen sich durch die vorgesehene Spannungsumstellung weitgehend vermeiden. Lediglich die Anbindung der Leitung an die UA Maximiliansau mit einer Länge der Leitungseinführung von 650 m macht den Neubau von insgesamt zwei Masten erforderlich, welche als Abspannmasten (AM) errichtet werden sollen. Dagegen hätte eine räumliche Alternative einen Leitungsneubau zur Folge, welcher mit deutlich größeren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden wäre. Das geplante Vorhaben wird daher dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom gerecht.

Im Einzelnen ergeben sich durch die geplante Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568), Abschnitt UA Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg folgende Eingriffe in Natur und Landschaft:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme von 16 m² durch 2 Maststandorte, die neu gegründet werden,
- dauerhafte Flächeninanspruchnahme von 6,1 ha im Bereich des Leitungsschutzstreifens mit einem Verlust der ökologischen Wertigkeit von 15.057 Einheiten,
- dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von 2 Masten mit einer relevanten Masthöhenzunahme von insgesamt 130 m und einer zusätzlich von Leiterseilen überspannten Fläche von 60.947 m²,
- temporäre Flächeninanspruchnahme für Zuwegungen, Bauplätze und Lagerflächen,
- temporäre Lärmemissionen und Schadstoffeinträge durch Baumaschinen während der Bauzeit.

Die Beeinträchtigungen betreffen im Wesentlichen den Bereich der südlichen Leitungseinführung zur UA Maximiliansau. Hierbei lassen sich die Beeinträchtigungen im Rahmen der Bauabwicklung durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen minimieren. Auch ist im Zusammenhang mit der Grundwasserabsenkung, die bei der Errichtung der Hochspannungsmaste Nr. 1002 und Nr. 1003 notwendig wird, nicht auszuschließen, dass diese zu einem Eingriff in Natur und Landschaft führt. Der Hagenbacher Altrhein

bzw. Heßbach liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Pfälzische Rheinauen“ und ist im betreffenden Bereich einschließlich der v.a. als Röhrichflächen ausgebildeten gewässerbegleitenden Säume als gem. § 30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop ausgewiesen. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, zur Gewährleistung und Sicherung der Schutzzweckbestimmungen und Verbotstatbestände der Landschaftsschutzverordnung sowie der Handlungsverbote der gem. § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopflächen wurden daher die unter **Ziffer III.3.1.1 bis III.3.1.8** enthaltenen Nebenbestimmungen aufgenommen.

Für die nicht auf diese Weise kompensierbaren Beeinträchtigungen sieht die eingereichte Kompensationsplanung grundsätzlich geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

Im Einzelnen verbleiben folgende auszugleichende Eingriffe:

- 15.057 ökologischen Einheiten (öE) für Schutzstreifenverbreiterungen,
- 28 ökologischen Einheiten (öE) für die Flächenverluste durch die Errichtung von 2 Masten.

Damit sind insgesamt 15.085 ökologischen Einheiten (öE) für durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu kompensieren. 12.906 Werteinheiten davon können bereits durch die Rekultivierung der Baustellenflächen (in der Funktion von Ausgleichsmaßnahmen) wiederhergestellt werden. Insgesamt verbleibt somit eine Wertdifferenz von **2.179 Werteinheiten** (ÖWE). Diese Wertdifferenz muss in Form von Ersatzmaßnahmen extern kompensiert werden (vgl. **Ziffer IV.4.3.1.3** des Planfeststellungsbeschlusses).

Die Kompensationsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Leitungs- und Wegebau erforderlich werden, wurden im Vorfeld mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt. Sie sind nach funktionaler (Wirkungsziel), qualitativer und quantitativer Bewertung geeignet, alle mit dem Leitungsbau verbundenen dauerhaften Beeinträchtigungen zu kompensieren. Die Einhaltung der Anforderungen an die Kompensationsmaßnahmen gemäß § 7 LNatSchG und § 2 LKompV wird bestätigt. Dies gilt auch für die Anforderungen an die rechtliche Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß

§ 5 LKompVO (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kapitel 4.5 „Ermittlung des Gesamt-Kompensationsbedarfs“, Seite 40 ff, sowie Anlage 11.5, Anhang 1 [Ordner 3, Anlage 11.5 der Planunterlagen]).

Demgegenüber ist eine weitergehende Vermeidung des Eingriffs in Natur und Landschaft bei der Durchführung des geplanten Vorhabens als Freileitung nicht möglich, ohne dessen sachgerechte Verwirklichung entsprechend den genannten Zielen des EnWG zu gefährden. Insgesamt sind die Auswirkungen des Eingriffs in Natur und Landschaft als unvermeidbar anzusehen.

Als nicht ausgleichbar verbleibt der mit der Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568), Abschnitt UA Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg verbundene Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, bedingt durch die mit dem Vorhaben verbundene Errichtung von zwei Abspannmasten sowie durch die zusätzliche Überspannung von Fläche.

Die Berechnung der Ersatzzahlung für diese Eingriffe richtet sich nach der Landeskompensationsverordnung (LKompVO). Gemäß den Vorgaben des § 7 Abs. 4 Satz 1 LKompVO beträgt die Ersatzzahlung für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten entsprechend der nach Absatz 3 ermittelten Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes je Meter Gesamtanlagenhöhe [...] in Wertstufe "(3) sehr hoch" 500 Euro.

Beide Neubaumasten haben eine Höhe von 63,75 m (Mast 1002) und 66,25 m (Mast 1003). Beide Masten zusammen ergeben insgesamt 130,00 m Differenz zum Bestand. Ein Rückbau kann nicht gegenübergestellt werden. Das Ersatzgeld bemisst sich somit auf $130,00 \times 500 = 65.000$ Euro. Umfasst ein Vorhaben zwei oder mehr Mast- oder Turmbauten oder werden Mast- oder Turmbauten im räumlichen Zusammenhang mit bereits bestehenden Mast- oder Turmbauten errichtet, verringert sich die Ersatzzahlung um 7 v. H" (§ 7 Abs. 5 Satz 3 LKompVO), hier entsprechend um 4.550 Euro auf **60.450 Euro**. Zudem sind gemäß § 7 Abs. 5 Satz 5 LKompVO bei Energie- und Fernmeldeleitungen [...] je Quadratmeter überspannter Fläche 0,75 Euro zu erheben. Die neue Schutzstreifenfläche der Einführung in die UA Maximiliansau beträgt 60.947 m². Ein Rückbau kann nicht gegenübergestellt werden. Das Ersatzgeld bemisst sich somit auf $60.947 \times 0,75 = 45.710,25$ Euro.

Demnach ergibt sich für das geplante Änderungsvorhaben im Abschnitt UA Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg ein Ersatzgeld in Höhe von insgesamt (60.450 Euro + 45.710,25 Euro =) **106.160,25 Euro**.

Das vorgenannte Ersatzgeld in Höhe von insgesamt **106.160,25 €** für nicht ausgleichbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wurde in **Ziffer III.3.2.9** der Nebenbestimmungen festgesetzt.

Unter Abwägung der aufgeführten betroffenen Belange ist der durch das Vorhaben bedingte Eingriff in Natur und Landschaft nach §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG unter den in **Ziffer III.3.2.1 bis III.3.2.9** enthaltenen Nebenbestimmungen zuzulassen. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist von der Vorhabenträgerin so weit wie möglich begrenzt worden, da er auf die 0,65 km lange Leitungseinführung in die UA Maximiliansau begrenzt bleibt. Der Eingriff ist zur Verwirklichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG zwingend notwendig. Daher war der Eingriff unter Abwägung mit den Anforderungen des Naturschutzes gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG zuzulassen, obwohl er nicht ausgleichbar ist.

4.7 Gebietsschutz

Das Vorhaben ist auch unter Berücksichtigung gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen des Gebietsschutzes zulässig. Zu beachten sind hierbei die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (2009/147/EG) –Vogelschutzrichtlinie (Vogelschutz-RL) – (Abl. EG Nr. L 20) und die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (92/43/EWG) – FFH-Richtlinie (FFH-RL) – (Abl. EG Nr. L206/7). Für die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate sind die Artikel 3 bis 11 der FFH-RL von Bedeutung, deren europarechtlichen Vorgaben der Bundesgesetzgeber in den §§ 31 ff BNatSchG ins nationale Recht umgesetzt hat.

Die geplante Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568), Abschnitt UA Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg wirkt sich in unmittelbarer Nähe von Schutzgebieten aus, nämlich dem FFH-Gebiet „Rheinniederung Neuburg-Wörth“ (DE 6915-301), dem Vogelschutzgebiet „Bienwald und Viehstrichwiesen“ (DE 6914-401) und dem VSG „Goldgrund und Daxlander Au“ (DE 6915-403) aus.

Hinsichtlich des VSG „Bienwald und Viehstrichwiesen“ ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden können, da der Leitungsverlauf der bestehenden Leitung Maximiliansau-Daxlanden, BI. 4568 etwa 300 m östlich der Landesstraße L 540 verläuft und damit vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes. Die mit dem Änderungsvorhaben verbundenen Maßnahmen erfolgen daher vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes. Zu den betrachtungsrelevanten Beeinträchtigungen verbleiben die anlagenbedingte Barrierewirkung und damit der Individuenverlust durch die Änderung der Leiterseilführung und der Masterhöhung im Bereich der Umspannanlage Maximiliansau für anfluggefährdete Vogelarten, sowie akustische und optische Reizfaktoren durch den Baubetrieb. Da innerhalb des Vogelschutzgebietes oder im unmittelbaren Nahbereich (ca. 200 m) keine Nachweise gemeldeter Vogelarten erbracht werden konnten, sind Beeinträchtigungen durch die anlagebedingte Barrierewirkung durch die Freileitung auszuschließen. Eine Beeinträchtigung des VSG „Bienwald und Viehstrichwiesen“ ist daher durch das Änderungsvorhaben auszuschließen.

Weiterhin wird den Einschätzungen der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen für das VSG „Goldgrund und Daxlander Au“ sowie das FFH-Gebiet „Rheinniederung Neuburg – Wörth“ gefolgt, dass bei Berücksichtigung der angegebenen Vermeidungsmaßnahmen (V-T2 A: Bauvorbereitende Maßnahmen für Rastvögel, V-T2 C: Vogelschutzmarker und V-T4: Schutzzäune Amphibien) keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen aufgeführten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist zusammenfassend festzustellen, dass wegen der Geringfügigkeit der Beeinträchtigungen sowie der bestehenden Vorbelastungen durch die vorhandene Leitungstrasse die Erhaltungsziele und relevanten Zielarten der untersuchten Natura2000-Gebiete nicht berührt sind. Auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten können keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Zielarten festgestellt werden, so dass sich das Vorhaben gegenüber den Gebietsanforderungen der Vogelschutz- bzw. der FFH-Richtlinie als genehmigungsfähig erweist. Insofern sind die Anforderungen an die §§ 33 und 34 BNatSchG erfüllt.

4.8 Artenschutz

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes finden sich insbesondere in der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (Vogelschutz-RL). In diesen Richtlinien hat die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Die artenschutzrechtlichen Regelungen sind in Artikel 12 bis 16 FFH-RL und Artikel 5 bis 9 Vogelschutz-RL enthalten. Bundesrechtlich sind diese Vorgaben zum Artenschutz in den §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt.

Hiernach ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier (siehe Ausführungen zu **Ziffer IV.4.6** des Planfeststellungsbeschlusses) – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert (Bundestagsdrucksache 16/5100, S. 12).

Nach der fachlich und methodisch nicht zu beanstandeten Bestandserfassung aller vom Vorhaben betroffenen besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG, der streng geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG sowie der europäischen Vogelarten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG (siehe Ordner 3, Anlage 11.3 der Planunterlagen: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Dezember 2019, Kapitel 5 „Bestand der relevanten Arten und Relevanzprüfung“, S. 34 ff sowie Ordner 3, Anlage 11.5 der Planunterlagen: Landschaftspflegerischer Begleitplan von Dezember 2019, Kapitel 5 „Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Aspekte“, S. 44 ff) kommen die in dieser Unterlage aufgeführten, besonders geschützten bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten auf Flächen vor, die gegebenenfalls bau-, anlage- oder betriebsbedingt durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden bzw. ihr Vorkommen kann dort nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Ausgehend von einer fachlich und methodisch zutreffend durchgeführten Konfliktanalyse ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von Dezember 2019 (siehe Ordner 3, Anlage 11.3 der Planunterlagen: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Dezember 2019, Kap. 6 „Art für Art-Prüfung“, S. 49 ff) festzustellen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG im Zuge der geplanten Baumaßnahmen nicht ausgelöst werden, wenn die in den Maßnahmenblättern aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe Ordner 3, Anlage 11.5 der Planunterlagen: Landschaftspflegerischer Begleitplan von Dezember 2019, Anhang 2 „Maßnahmenblätter“) umgesetzt werden.

Zwar kann während der Baumaßnahmen eine Beanspruchung von Lebensstätten besonders bzw. streng geschützter wildlebender Arten nicht vollständig vermieden werden. Durch die Flächeninanspruchnahme, die mit der Errichtung der Netzanbindung an die UA Maximiliansau einhergeht, werden potentielle Habitats besonders bzw. streng geschützter Arten beeinträchtigt oder gehen dauerhaft verloren. Hier kann auch ein Verlust einzelner Individuen der besonders bzw. streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden. Da die Biotopverluste allerdings im Rahmen der Kompensationsplanung flächengleich, funktional und im räumlichen Zusammenhang durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können, ist sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für betroffene Arten im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten bleibt. Populationsrelevante Störungen sind aufgrund der

Vorbelastung durch die vorhandene Trasse und die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, Ökologische Baubegleitung, Vogelschutzmarkierungen) nicht zu erwarten.

Es ist Teil der Planung, dass Arbeitsflächen und Zuwege vor deren Inanspruchnahme von der Ökologischen Baubegleitung auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte kontrolliert werden. Sollten im Vorfeld nicht bekannte Lebensstätten, wie Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten betroffen sein, kann an den einzelnen Standorten flexibel auf Konflikte hinsichtlich geschützter Arten reagiert werden.

Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass das Vorhaben den Anforderungen des Artenschutzes gerecht wird.

4.9 Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Der geplante Neubau des Mastes Nr. 1003 ist im Geltungsbereich der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ geplant. Gemäß § 4 Abs. 1 dieser Verordnung ist es ohne Genehmigung der Landespflegebehörde verboten, bauliche Anlagen zu errichten (Nr. 1) oder Leitungen aller Art zu errichten oder zu verlegen (Nr. 4). Eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 67 BNatSchG ist jedoch nicht erforderlich. Gemäß § 4 Abs. 4 dieser Verordnung wird die Genehmigung durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat. Die zuständige Naturschutzbehörde hat das erforderliche Einvernehmen mit der Maßgabe erteilt, dass die unter **Ziffer III. 3** der Nebenbestimmungen enthaltenen Vorgaben beachtet werden.

4.10 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Die neue Leitungsanbindung zur UA Maximiliansau quert das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop „Verlandungszone Hagenbacher Altrhein“. In dem ca. 9,07 ha großen Biotop (Gewässer einschließlich ihrer Ufer und der uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation) wird in dem Schutzstreifen auf einer Fläche von 1.525 m² ggf. eine Höhenbegrenzung bei einzelnen Bäumen der Ufergehölze erforderlich werden. Andere Beeinträchtigungen des Gewässers oder der Vegetation, z.B. Röhrichtsäum, sind nicht zu erwarten. Der charakteristische Zustand dieses gesetzlich

geschützten Biotops wird hierdurch nicht verändert, so dass eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG oder Befreiung nach § 67 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Eine Beeinträchtigung dieses nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG pauschal geschützten Biotopes ist daher nicht zu besorgen.

4.11 Immissionsschutz

In die immissionsschutzrechtliche Beurteilung werden die Belange elektromagnetische Felder, Lärm, Erschütterungen und Luftschadstoffeintrag eingestellt. Hierbei ist zwischen möglichen Immissionen während des Betriebs und während der Bauphase der geplanten Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568), Abschnitt UA Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg zu unterscheiden.

Anforderungen der 26. BImSchV an das elektrische und das magnetische Feld

Durch den Betrieb der hier in Rede stehenden 380-kV-Freileitung werden elektrische und magnetische Felder erzeugt. Hinsichtlich der möglichen Wirkung elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen legen die §§ 3 und 4 der 26. BImSchV i.V.m. Anhang 1 zur 26. BImSchV Grenzwerte für das elektrische und das magnetische Feld fest. Für Hochspannungsfreileitungen, die mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz) betrieben werden, gelten ein Grenzwert von 5 Kilovolt/Meter (kV/m) für das elektrische Feld und ein Grenzwert von 100 Mikrottesla (μT) für das magnetische Feld.

Der gesamte Verlauf der Spannungsumstellung vom Pkt. Hagenbach (Mast Nr. 1003) bis zur Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg wurde nach maßgeblichen Minimierungsorten überprüft. Dabei wurden sowohl Luftbilder als auch gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan für die Wohnnutzung vorgesehene Grundstücke ausgewertet sowie eine Trassenbefahrung durchgeführt. Die Prüfung ergab, dass in diesem Planabschnitt keine maßgeblichen Minimierungsorte vorhanden sind (vgl. Anlage 10.2 Blatt 1 und 2 aus den EMF-Übersichtskarten). Die Grenzwertvorgaben der 26. BImSchV werden daher von der geplanten Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568), Abschnitt UA Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg sicher eingehalten.

Es sind daher auch keine Nachweise für Niederfrequenzanlagen gemäß LAI-Hinweisen für maßgebliche Immissionsorte mit der voraussichtlich stärksten Exposition notwendig. Die Berücksichtigung von Immissionsbeiträgen ortsfester Hochfrequenzanlagen ist somit nicht erforderlich. Laut EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur (<https://emf3.bundesnetzagentur.de/karte/>, abgerufen am 14.11.2019) befindet sich im Umkreis von mindestens 24 km Entfernung zum geplanten Vorhaben keine Funkanlagenstandorte mit einer Frequenz kleiner gleich 10 MHz. Der entsprechende Auszug aus der EMF-Datenbank ist in Anlage 10.3 beigefügt. Entsprechend Ziffer II.3.4 der LAI-Hinweise tragen Hochfrequenzanlagen ab einem Abstand von 300 m nicht relevant zur Vorbelastung bei und machen daher eine weitere Betrachtung entbehrlich. Dieser Regelung liegt die Einschätzung von messtechnischen Fachstellen hinsichtlich der Immissionsbeiträge von Hochfrequenzanlagen im Spektrum von 9 kHz bis 10 MHz zugrunde.

Das Änderungsvorhaben erfüllt daher die Anforderungen des § 3 der 26. BImSchV.

Vorsorgeanforderungen nach der 26. BImSchV

Darüber hinaus werden mit der Neufassung der 26. BImSchV durch die Bekanntmachung vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3266) zusätzliche Anforderungen im Bereich der Vorsorge gestellt. Gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen – wie dem hier geplanten Leitungsprojekt – die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Das Nähere regelt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 26. BImSchV (AVV), die auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 2 der 26. BImSchV i.V.m. § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetz erlassen worden und zum 04.03.2016 in Kraft getreten ist.

Nr. 3.2 der AVV bestimmt, dass die Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen in drei Teilschritten zu erfolgen hat, und zwar einer Vorprüfung, einer Ermittlung der Minimierungsmaßnahmen und einer Maßnahmenbewertung.

Für die Minimierungsprüfung ist gemäß Nr. 3.2.1.2 der AVV bei 380-KV-Freileitungen ein pauschaler Einwirkungsbereich von 400 m vom ruhenden äußeren Leiterseil zu be-

trachten. Es ergibt sich damit ein Bewertungsbereich, der ebenso groß ist wie der Einwirkungsbereich gemäß LAI-Hinweisen. Das bedeutet, dass in diesem Vorhaben keine maßgeblichen Minimierungsorte vorliegen, für die eine individuelle Minimierungsprüfung erforderlich ist. Für alle anderen maßgeblichen Minimierungsorte erfolgte die Prüfung am Bezugspunkt. Als Bezugspunkt bezeichnet man den Punkt, der im Bewertungsabstand auf der kürzesten Geraden zwischen dem jeweiligen maßgeblichen Minimierungsort und der jeweiligen Trassenachse liegt. Bei dichter Bebauung, d.h. einer Vielzahl von Bezugspunkten, können repräsentative Bezugspunkte gewählt werden. Diese repräsentativen Bezugspunkte werden im Bewertungsabstand in Spannfeldmitte gesetzt, da in der Regel in Spannfeldmitte die größten Feldstärken am Boden auftreten. In besonderen Lagen, wie bspw. am Anfang oder Ende der zu betrachtenden Anlage und damit einhergehender besonderer Lage der Minimierungsorte, kann eine abweichende Platzierung des Bezugspunkts sinnvoll sein.

Die Vorhabenträgerin hat das Minimierungspotential anhand der Minimierungsmaßnahmen:

- Abstandsoptimierung (Nr. 5.3.1.1 der AVV),
- Elektrische Schirmung (Nr. 5.3.1.2 der AVV),
- Minimierung der Seilabstände (Nr. 5.3.1.3 der AVV),
- Optimierung der Mastkopfgeometrie (Nr. 5.3.1.4 der AVV) und
- Optimierung der Leiteranordnung (Nr. 5.3.1.5 der AVV)

geprüft.

Im Abschnitt der Spannungsumstellung auf der Bl. 4568 vom Pkt. Hagenbach bis zur Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg soll auf dem bestehenden Gestänge ein zusätzlicher 380-kV-Stromkreis durch die Umstellung eines vorhandenen 220-kV-Stromkreises hergestellt werden. Das Minimierungsgebot bezieht sich nur auf diese neue Leitung und insofern sind in Bezug auf die Beachtung des Minimierungsgebots keine Maßnahmen am Bestand vorzunehmen.

Die Maßnahmenbewertung erfolgt aufgrund der unterschiedlichen identifizierten Minimierungsmaßnahmen getrennt für den Neubau der 380-kV-Einführung von der UA Maximiliansau bis zum Pkt. Hagenbach und für die Spannungsumstellung von dort bis zur Landesgrenze. Es wird hierbei insbesondere die Verhältnismäßigkeit der technischen

Möglichkeiten zur Minimierung bewertet. Dabei einbezogen wird zum Beispiel die Wirksamkeit der Maßnahmen, die Auswirkung auf die Gesamtmission an den maßgeblichen Minimierungsorten, die zu erreichende Immissionsreduzierung an den maßgeblichen Minimierungsorten, die Investitions- und Betriebskosten der Maßnahmen sowie die Auswirkungen auf die Wartung und Verfügbarkeit der Anlagen. Eine Maßnahme wird generell soweit angewendet, wie sie mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand und Nutzen umgesetzt werden kann. Die Vorhabenträgerin hat als Minimierungsmaßnahmen die Abstandsoptimierung, das Minimieren der Seilabstände sowie das Optimieren der Mastkopfgeometrie und der Leiteranordnung identifiziert (vgl. Kapitel 4.3.2) und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit angewendet.

Für die Einführung in die UA Maximiliansau bis zum Pkt. Hagenbach, sind aufgrund des Neubaus grundsätzlich alle technischen Möglichkeiten umsetzbar. Es wurden insofern alle Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich ihres Minimierungspotentials für die ermittelten maßgeblichen Minimierungsorte bzw. Bezugspunkte (vgl. Tabelle 4) bewertet. Zusammenfassend bedeutet dies für die Minimierung, dass durch Anwendung der beschriebenen Maßnahmen auf der gesamten Strecke von der UA Maximiliansau bis zum Pkt. Hagenbach eine Reduzierung der elektrischen und magnetischen Felder erreicht werden konnte. Damit umfasst die Optimierung alle maßgeblichen Minimierungsorte (Lfd. Nrn. 1 - 2) und wird als wirksam umgesetzt.

Im 2. Technischen Abschnitt sind wie oben erläutert keine Minimierungsmaßnahmen durchzuführen. Dennoch werden auch hier Minimierungsmaßnahmen umgesetzt. Das in diesem Abschnitt genutzte Bestandsmastgestänge lässt wenige Minimierungsmöglichkeiten zu. Der bestehende BD-Masttyp kann auf der unteren Traverse zwei 220-kV-Systeme führen, hierdurch ergibt sich ein höherer Bodenabstand der 380-kV-Systeme der eine Reduktion der elektrischen Feldstärke bewirkt. Die im ersten technischen Abschnitt angewendete Optimierung der Leiteranordnung wird auch in diesem Abschnitt fortgeführt und umgesetzt. Das Optimieren der Leiteranordnung führt zu einer Reduzierung von 4,0 kV/m auf mindestens 2,8 kV/m und von 22 μ T auf 20 μ T. Dies entspricht einer maximalen Grenzwertausschöpfung von 56% für das elektrische Feld und 20% für das magnetische Feld. Die Minimierungsmaßnahme wird auf der gesamten Strecke von der UA Maximiliansau bis zur Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg bei allen Spannfeldern angewendet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerin ihrer Verpflichtung zur Minimierung elektrischer und magnetischer Felder nachgekommen ist, indem die vorgenannten Minimierungsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der 26. BImSchV in der Planung berücksichtigt und umgesetzt hat. Die in § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i.V.m. der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 26. BImSchV (AVV) festgelegten Anforderungen zur Minimierung der von der Freileitung ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder werden nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich eingehalten.

Beeinträchtigungen durch Lärm, Luftschadstoffe und Erschütterungen

Durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, können insbesondere in der 380-kV-Ebene elektronische Entladungen in der Luft hervorgerufen werden, wobei die Stärke der Entladungen u.a. von der Luftfeuchtigkeit abhängt. Dieser Effekt ruft Geräusche hervor (Knistern, Prasseln, Rauschen und in besonderen Fällen ein tiefes Brummen), die nur bei seltenen Wetterlagen wie starkem Regen, Nebel oder Raureif in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen zu hören sind (sogenannte Koronageräusche). Auf diese Schallimmissionen finden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm Anwendung. Für Höchstspannungsfreileitungen mit regelmäßigem Dauerbetrieb sind daher die Nachtwerte nach Ziffer 6.1 der TA Lärm mit Beurteilungspegeln von 35 dB (A) in reinen Wohngebieten sowie in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegestationen, 40 dB (A) in allgemeinen Wohngebieten bzw. 45 dB (A) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten zur Beurteilung heranzuziehen. Gemäß Nr. 6.6. der TA Lärm erfolgt die Zuordnung der jeweiligen Immissionsorte zu einem der bezeichneten Gebiete und damit zu einem Schutzniveau nach den Festlegungen des Bebauungsplans bzw., wenn ein solcher nicht besteht, nach der tatsächlichen sich an der vorhandenen Bebauung orientierenden Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes.

Der nächstgelegene Immissionsort liegt westlich der Einführung der Bl. 4568 in die Umspannanlage Maximiliansau. Die kürzeste Entfernung zur geänderten Leitung beträgt ca. 236 m. Es handelt sich um eine Außenbereichslage mit anzusetzendem Nachtrichtwert von 45 dB(A). In solchen Entfernungen liegen Beurteilungspegel für die maßgeblichen Regenintensitäten unterhalb von 39 dB(A) vor und sind damit irrelevant im Sinne der TA Lärm. Somit kann aufgrund des großen Abstandes des Immissionsortes

zur Einführung in die Umspannanlage Maximiliansau auf eine explizite Prognose verzichtet werden.

Damit bleibt festzuhalten, dass der Beurteilungspegel der von der Leitung ausgehenden Schallimmissionen durchgängig unterhalb der Irrelevanzgrenze nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm liegt. Die Zusatzbelastung durch die geplante Leitung ist somit als nicht relevant anzusehen.

In der Bauphase (Neubau sowie Rückbau) ist mit Beeinträchtigungen durch Lärm, Luftschadstoffe (insbesondere Staubeintrag) und Erschütterungen zu rechnen. Aufgrund der Entfernung zwischen schutzwürdiger Bebauung und Trassenverlauf ist jedoch nicht mit grundsätzlichen Konflikten zu rechnen.

Immissionsschutzrechtlich relevante Belange stehen dem Änderungsvorhaben der Amprion GmbH daher nicht entgegen.

4.12 Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Zwar werden landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wirtschaftswege durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Diese werden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt. Zur Vermeidung und Minimierung von erheblichen Bodenverdichtungen werden während der Baumaßnahme je nach Witterungsverhältnissen Fahrmatten/-bohlen für die Zufahrt von Schwerfahrzeugen zum Maststandort ausgelegt. Hierdurch werden die in Anspruch genommenen Flächen nicht mehr verdichtet als durch derzeit übliche landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, so dass Tiefenlockerungen nur in Ausnahmefällen notwendig sein werden. Sofern Schäden an den landwirtschaftlichen genutzten Grundstücken entstehen, werden diese nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz angemessen entschädigt.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz fordert hinsichtlich der Mitbenutzung von befestigten Wirtschaftswegen durch die Projektmaßnahme, dass der Istzustand der Wege vor Baubeginn der Maßnahme festgehalten wird. Baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Wegen und Nutzflächen seien zu Lasten der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Dies gelte auch für Baustelleneinrichtungsflächen wie

Stell- und Lagerflächen. Bei erforderlichen Bauwasserhaltungen sei ein Aufspülen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zu vermeiden. Bei evtl. projektbedingten Anpflanzungen / Einfriedungen seien die nach dem Nachbarrecht gültigen Grenzabstände einzuhalten. Laut landschaftspflegerischem Begleitplan werde für das Vorhaben ein Kompensationsbedarf von 545 m² beziffert, der auf Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin in der Gemarkung Lamsheim erbracht werden soll. Die dort zur Umwidmung vorgesehene Fläche habe eine Größe von insgesamt ca. 3,1 ha. Derzeit werde diese Fläche landwirtschaftlich genutzt. Insbesondere die westliche Flächen in der Gewanne „Binsenhorst“ seien nicht vernässungsgefährdet. Es werde daher angeregt, zunächst mit der Umwandlung der Flächen in der Gewanne „Erste Stootgewanne“ im Süden der Plan. Nr. 1525 zu beginnen, um die verbleibenden Flächen noch möglichst lange der Landwirtschaft zur Bewirtschaftung zu erhalten.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Forderungen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz unter **Ziffern III.5.1 bis III.5.6** der Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

4.13 Forst

Die Zentralstelle der Forstverwaltung führt in ihrer Stellungnahme aus, dass gegen das Änderungsvorhaben aus forstlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, da auf der ca. 4 km langen rheinland-pfälzischen Strecke zwischen der UA Maximiliansau und der UA Daxlanden lediglich eine Spannungsumstellung erfolge und Änderungen durch Mastneubau und Beseilungsanpassung nur außerhalb bestehender Waldflächen vorgesehen sind. Innerhalb des Waldes oder unmittelbar an den Wald angrenzend seien darüber hinaus keine Arbeitsflächen vorgesehen.

Die Zentralstelle der Forstverwaltung sieht es daher als ausreichend an, wenn folgende Aspekte beachtet werden. So sei bei den Arbeiten durch geeignete Techniken sicherzustellen, dass etwaiger Funkenflug unterbunden wird. Das Forstamt Pfälzer Rheinauen und das angrenzende Forstamt Bienwald seien rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren und insbesondere über ggfs. vorgesehen Wegesperrungen in Kenntnis zu setzen. Die ggfs. notwendige Sperrung oder Nutzung von Waldwegen sei rechtzeitig mit dem Forstamt und den Waldbesitzern abzustimmen. Die entsprechenden Vorgaben wurden unter den **Ziffern III.6.1 bis 6.4** der Nebenbestimmungen aufgenommen.

Im Übrigen teilte die Zentralstelle der Forstverwaltung mit, dass der SPIE SAG GmbH, welche mit der privaten Leitungssicherung beauftragt wurde, mitgeteilt worden sei, dass das vorgelegte Vertragsmuster von den Landesforsten Rheinland-Pfalz nicht anerkannt werde. Ein entsprechendes Vertragsmuster der Landesforsten Rheinland-Pfalz sei der SPIE SAG GmbH übermittelt worden. Da der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist, bedarf es hierzu keiner Regelung.

4.14 Verkehr

Das Vorhaben betrifft einen Bereich südlich von Maximiliansau. Die Landstraße L540 als nächstgelegene klassifizierte Straße verläuft in einer Entfernung von ca. 560 m zum Leitungsvorhaben. Eine Kreuzung oder Längsführung des Leitungsvorhabens mit klassifizierten Straßen findet jedoch nicht statt

Der Landesbetrieb Mobilität Speyer weist darauf hin, dass sich im Bereich des Vorhabens zwei landeseigene Grundstücke befinden. Da diese beiden Flurstücke Nr. 1434/4 und Nr. 1434/6 nur minimal durch den Schutzstreifen berührt werden, werden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben. Ein Teil der Zuwegung ist auch über den Rhein-Radweg vorgesehen. Sofern dessen Benutzung eingeschränkt werden muss oder auch eine Umleitung einzurichten ist, ist eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer erforderlich. Aus den Plänen sei des Weiteren ersichtlich, dass im nördlichen Bereich die Zuwegung zur Höchstspannungsfreileitung von der Landstraße L 540 und von dort über die Gemeindestraße erfolgen soll. Dagegen sei für den südlichen Bereich nicht ganz klar erkennbar, von wo das Vorhabengebiet angefahren werden soll. Der Landesbetrieb Mobilität Speyer weist darauf hin, dass eine Zu-/Abfahrt zu/von klassifizierten Straßen über Wirtschaftswege, die außerhalb des Erschließungsbereichs einer Ortsdurchfahrt in die freie Strecke einer klassifizierten Straße einmünden, nicht zulässig ist. Die entsprechenden Vorgaben und Hinweise werden unter **Ziffer III.8.1 bis Ziffer III.8.2** als Nebenbestimmungen in die Planfeststellung aufgenommen.

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz – Fachgruppe Luftverkehr – als zuständige Luftverkehrsbehörde hat in seiner Stellungnahme vom 25.05.2020 ausgeführt, dass aufgrund der Lage und Höhe des Bauvorhabens eine Zustimmung nach den §§ 12 ff Luftverkehrsgesetz nicht erforderlich ist. Gleichwohl wird empfohlen, einen Seilmarker

für seilförmige Hindernisse gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Lufthindernissen“ vom 24.04.2020 (BAz AT 30.04.2020 B4) anzubringen. Der entsprechende Hinweis wird unter **Ziffer III. 8.3** der Nebenbestimmungen aufgenommen.

4.15 Versorgungsleitungen und Telekommunikation

Durch das Vorhaben der Amprion GmbH kommt es zur Kreuzung von ober- und unterirdischen Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen.

Die Betreiber der verschiedenen Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen wurden im Verfahren beteiligt. Den Belangen der einzelnen Betreiber wird hinreichend Rechnung getragen, indem die Forderungen der Betroffenen als Nebenbestimmungen unter **Ziffer III.9.1 bis Ziffer III.9.3** in die Planfeststellung aufgenommen worden sind. Die berührten Belange (Wiederherstellung der Anlagen, technische Vorgaben und Auflagen für die Kreuzung, etc.) sind damit – und durch die Einhaltung technischer Vorschriften (DIN u.a.) – hinreichend berücksichtigt.

4.16 Abfall und Boden

Bei der Herstellung der Mastfundamente sind Eingriffe in den Boden naturgemäß unumgänglich. Im Bereich der Mastfundamente wird der Mutterboden abgeschoben und bis zur späteren Wiederverwertung getrennt vom übrigen Bodenaushub in Mieten gelagert. Anschließend werden die Mastfundamente aus Beton erstellt. Nach Abbinden des Betons werden die Fundamentgruben wieder entsprechend der vorhandenen Bodenschichten aufgefüllt. Das eingefüllte Erdreich wird verdichtet, überschüssige Erdmassen entsorgt. Den Belangen des Abfall- und Bodenschutzes wird hierbei hinreichend Rechnung getragen, wenn die in den **Ziffern III.4.1 ff.** der Nebenbestimmungen enthaltenen Vorgaben beachten werden.

Die Versiegelung von Böden führt zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden hinsichtlich der natürlichen Funktion sowie der Archivfunktion im Sinne von § 1 Satz 3 BBodSchG. Die Bodenversiegelung ist deshalb als Eingriff in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Die Wirkungen dieses Eingriffs werden durch die im landschaftspflegerischer Begleitplan (Ordner 3, Anlage 11.5 Kap. 4.2, S. 34 ff der Planunterlagen) aufgeführten Maßnahmen auf das erforderliche Minimum reduziert.

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd erhebt gegen das Vorhaben aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

4.17. Denkmalschutz

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer weist darauf hin, dass in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie bislang keine archäologischen Fundstellen resp. Grabungsschutzgebiete verzeichnet sind. Es seien jedoch nur zu einem geringen Teil die tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt. Im Plangebiet könnten sich auch bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden.

Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer stimmt dem Änderungsvorhaben unter der Maßgabe zu, dass die ausführenden Baufirmen eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes hingewiesen werden, wonach jeder zutage kommende, archäologischer Fund unverzüglich zu melden ist und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern sind. Sollten tatsächlich archäologische Objekte angetroffen werden, ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, um erforderliche Rettungsgrabungen planmäßig und den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen zu können. Die entsprechenden Vorgaben werden unter **Ziffer III.7.1 bis Ziffer III.7.4** der Nebenbestimmungen aufgenommen.

4.18 Bergbau und Geologie

Das Landesamt für Geologie und Bergbau, Bereich Bergbau/Altbergbau teilt mit, dass im Bereich des Änderungsvorhabens kein Altbergbau dokumentiert ist. Es wird darauf hingewiesen, dass sich ca. 35 m westlich des geplanten Maststandortes Nr. 1003 der unter Bergaufsicht stehende Quarzsandgewinnungsbetrieb „Hagenbach-Obere Au“ befindet. Der Betreiber sei die Firma HBM Hagenbacher Bau- und Mineralstoffe GmbH & Co. KG. Die Zuwegung zu diesem Maststandort erfolge unmittelbar angrenzend bzw. zum Teil innerhalb der Hauptbetriebsplangrenze. Ferner lägen die Masten Nr. 7 bis Nr. 9 sowie die Zuwegungen zu diesen Masten im Bereich der obligatorischen Rahmen- bzw. der Hauptbetriebsplangrenze des unter Bergaufsicht stehenden Quarzsandgewinnungsbetriebs „Hagenbach-Daxlander Au“. Der Betreiber sei die Firma Wolff & Müller

Quarzwerte GmbH. Der Bereich Bergbau/Altbergbau empfiehlt, sich mit den vorgeannten Betreibern in Verbindung zu setzen.

Der Bereich Boden erhebt gegen das Änderungsvorhaben keine Bedenken, sofern die Vorgaben der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12.06.2018 eingehalten werden. Dies ist hier der Fall.

Der Bereichs Ingenieurgeologie weist darauf hin, dass bei Eingriffen in den Baugrund die einschlägigen Regelwerke (z.B. DIN 4020, DIN EN 1991 -1 und -2, DIN 1054) zu beachten sind. Diese Vorgabe wird unter **Ziffer III.4.5** als Nebenbestimmung übernommen.

Der Bereich Rohstoffgeologie weist darauf hin, dass sich der Mast Nr. 1003 gemäß gültigem Regionalplan Rhein-Neckar innerhalb eines Vorranggebietes für den Rohstoffabbau befinde. Der Maststandort werde daher aus rohstoffgeologischer Sicht abgelehnt. Die Abwägung der Belange der Energiewirtschaft mit denen der Rohstoffgeologie führt dazu, dass eine Verlegung des Mastes Nr. 1003 aus dem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau abzulehnen ist. Der geplante Mast tangiert das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau nur kleinräumig. Standortalternativen sind weder ersichtlich noch drängen sich diese auf (vgl. Ausführungen unter **Ziffer IV.4.2.3** der Planfeststellung). Von daher wird die Forderung des Landesamtes für Geologie und Bergbau nach Verlegung des Maststandortes Nr. 1003 aus dem Bereich des Vorranggebietes für den Rohstoffabbau zurückgewiesen.

4.19 Kommunale Belange

Seitens der betroffenen Gemeinden wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen und Bedenken geltend gemacht.

4.20 Private Belange und Zulässigkeit der Enteignung

Ausweislich der Antragsunterlagen ist für die vorgesehene Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568), Abschnitt UA Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg beiderseits der Leitungssachse ein Schutzstreifen erforderlich, damit die nach der DIN VDE 0210 geforderten Mindestabstände zu den Leiterseilen sicher und dauerhaft gewährleistet sind. Die

Breite des Schutzstreifens ist hierbei unterschiedlich. Sie hängt im Wesentlichen vom Masttyp, der aufliegenden Beseilung, den eingesetzten Isolatorketten und dem Mastabstand ab.

Nach Darlegung in den Antragsunterlagen werden der Schutzstreifen und die Grundstücksinanspruchnahme für den Bau und Betrieb der Leitung auf privaten Grundstücken in den jeweiligen Grundbüchern dinglich gesichert. Außerdem werden eventuell Grundstücke Dritter durch Arbeitsflächen, Windenplätze, Zuwegungen, Lagerplätze oder durch sonstige für den Bau benötigte Flächen in Anspruch genommen.

Ein Grundstücksverzeichnis aller von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke (Ordner 2 und 3, Anlage 8 der Planunterlagen) sowie eine kartographische Darstellung im Maßstab 1:2.000/1:1.000 ist den Antragsunterlagen (Ordner 1 und 2, Anlage 7) beigelegt. Diese werden als Bestandteil der Planunterlagen ebenfalls mit planfestgestellt. Im Laufe des Verfahrens wurden von den betroffenen Grundstückseigentümern keine Einwendungen wegen der Inanspruchnahme von Grundeigentum gegen das Vorhaben erhoben. Da – soweit ersichtlich – alle Eingriffe in das durch Artikel 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentum Dritter vertraglich und einvernehmlich zwischen diesen und der Vorhabenträgerin geregelt sind, ist festzustellen, dass die Belange dieser privaten Dritten dem Vorhaben der Amprion GmbH nicht entgegenstehen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG ist die Entziehung oder Beschränkung von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Vorhabens, für das nach § 43 EnWG der Plan festgestellt ist, erforderlich ist. Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG wird in diesem Fall über die Zulässigkeit der Enteignung im Planfeststellungsbeschluss mit entschieden. Da bei dem Vorhaben der Amprion GmbH das öffentliche Interesse an der geplanten Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568), Abschnitt UA Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg die betroffenen privaten Interessen überwiegt, wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugleich die Zulässigkeit der Enteignung in dem für das Vorhaben erforderlichen Umfang festgestellt. Dies betrifft die in dem planfestgestellten Grundstücksverzeichnis aufgeführten Grundstücke, unabhängig davon, ob bereits zugunsten der Vorhabenträger Grunddienstbarkeiten bestehen oder die Flächen nur vorübergehend während der Bauzeit in Anspruch genommen werden sollen.

5. Gesamtabwägung

Der beantragte Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568), Abschnitt UA Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg in Gestalt der 1. Planänderung ist nach Maßgabe dieses Beschlusses unter Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange zulässig.

Zwingende Versagungsgründe liegen nicht vor.

Die geplante Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568), Abschnitt UA Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg in Gestalt der 1. Planänderung mit der Neuerrichtung von insgesamt 2 Masten zur Leitungseinführung in die UA Maximiliansau und einer Spannungsumstellung von 220 auf 380 Kilovolt dient dem Wohl der Allgemeinheit. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen sind angesichts des Zweckes, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, grundsätzlich gerechtfertigt und zulässig.

Die geplante Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568), Abschnitt UA Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg liegt im Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung mit Strom im Sinne des § 1 EnWG. Ausreichende Leitungskapazitäten sind nicht nur für die Entstehung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem Strommarkt erforderlich, sondern sie dienen vor allem auch der langfristigen Sicherung der Versorgung mit elektrischer Energie.

Bei dem Änderungsvorhaben werden zugleich die ökologischen Ziele im Sinne des § 1 EnWG beachtet, da mit der vorgesehenen Netzverstärkungsmaßnahme auf den Neubau von Höchstspannungsfreileitungen verzichtet werden kann. Eingriffe in Natur und Umwelt lassen sich durch die vorgesehene Spannungsumstellung weitgehend vermeiden. Lediglich die Anbindung der Leitung an die UA Maximiliansau mit einer Länge der Leitungseinführung von 650 m macht den Neubau von insgesamt zwei Masten erforderlich, welche als Abspannmasten (AM) errichtet werden sollen. Dagegen hätte eine räumliche Alternative einen Leitungsneubau zur Folge, welcher mit deutlich größeren

Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden wäre. Das geplante Vorhaben wird daher dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom gerecht. Die mit dem Änderungsvorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind hierbei nicht als so schwerwiegend einzustufen, dass daraus ein überwiegendes öffentliches Interesse zur Versagung des Vorhabens abgeleitet werden kann.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt. Bedenken, Auflagen und Hinweise sind, soweit sie nicht zurückgewiesen wurden, entsprechend berücksichtigt worden.

Ohne die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums ist die Versorgung mit elektrischer Energie nicht durchführbar. Im vorliegenden Fall sind die privaten Belange der Grundstückseigentümer in die Abwägung einbezogen worden. Danach ist im Interesse einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und im Interesse des Wettbewerbs auf dem Strommarkt die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum im Wege der Enteignung im Sinne des § 45 Abs. 1 und 2 EnWG zulässig.

Die Gesamtabwägung führt daher zu dem Ergebnis, dass der Plan in Gestalt der 1. Planänderung zur Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568), Abschnitt UA Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg nach Maßgabe der unter Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt werden kann, da die Vorteile, die mit dem Leitungsbau für die Ziele der Energieversorgung erreicht werden, die Nachteile – insbesondere für Natur und Landschaft – überwiegen.

V. Kosten des Verfahrens

Die Planfeststellung für das gemäß § 43 EnWG planfeststellungsbedürftige Vorhaben ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 11, 12, 13 und 14 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG). Die Festsetzung der Höhe der Kosten erfolgt in einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Regelungen der §§ 9 ff. LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten – Besonderes Gebührenverzeichnis – Ziffer 16.1.1. Die Vorhabenträgerin ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 1

LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, da sie die Amtshandlung veranlasst hat und diese zu ihren Gunsten vorgenommen wird. Die Festsetzung der Höhe der Kosten erfolgt in einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden

Die Klage muss durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigter erhoben werden. Abweichend davon können sich Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Planfeststellung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Die Klagefrist (siehe Absatz 1 des **Abschnitts VI**) ist nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf dieser Frist beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingegangen ist. Gemäß § 43e Abs. 3 EnWG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Aufgrund des § 43e Abs. 1 EnWG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, wiederhergestellt werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Planfeststellung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Planfeststellung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

im Original gezeichnet

Thomas Gottschling

Ausgefertigt:

Koblenz, 09.03.2021



Rebecca Burghardt
Regierungsoberinspektorin

Rechtsquellenverzeichnis

- 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. August 2013 (Verordnung über elektromagnetische Felder, 26. BImSchV; BGBl. I S. 3266)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BBodSchV; BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- Denkmalschutzgesetz vom 23.03.1978 (DSchG; GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719)
- Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (32. BImSchV; BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Art. 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 7. Juli 2005 (Energiewirtschaftsgesetz, EnWG; BGBl. I 2005 S. 1970 [3621]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG; BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (UVPG; BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG; BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Rechtsquellenverzeichnis

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (Bundes-Immissionsschutzgesetz, BImSchG; BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (Wasserhaushaltsgesetz – WHG; BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt, Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (LBauO; GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (GVBl. S. 66)
- Landesbodenschutzgesetz vom 25. Juli 2005 (LBodSchG; GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Landesgebührengesetz vom 3. Dezember 1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106)
- Landesnaturschutzgesetz vom 6. Oktober 2015 (LNatSchG; GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Landesplanungsgesetz vom 10. April 2003 (LPIG; GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Landesstraßengesetz vom 1. August 1977 (LStrG; GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts – Besonderes Gebührenverzeichnis – vom 28. August 2019 (GVBl. S. 235)

Rechtsquellenverzeichnis

- Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 28. August 2007 (GVBl. S. 123)
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (LVwVfG; GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 487)
- Landeswaldgesetz vom 30. November 2000 (LWaldG; GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98)
- Luftverkehrsgesetz vom 1. August 1922 (LuftVG; RGBI. I S. 681), neugefasst durch Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 340 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (ROG; BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (VwGO; BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz vom 14. Juli 2015 (Landeswassergesetz, LWG; GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)



Verzeichnis der Anlagen

- keine -